

III-50 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XII. Gesetzgebungsperiode

6. Mai 1971

BERICHT DER BUNDESREGIERUNG

ÜBER DIE ÖSTERREICHISCHE

INTEGRATIONSPOLITIK

(Stand: April 1971)

I n h a l t s v e r z e i c h n i s

	Seite
I. <u>EINLEITUNG</u>	1
1. Allgemeines	1
2. Maßnahmen der Bundesregierung	3
3. Maßnahmen in Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern	4
II. <u>ERKUNDUNGSGESPRÄCHE UND VERHANDLUNGEN</u>	5
1. Allgemeines	5
2. Interimsabkommen	7
A. Kontaktgespräche EG-Österreich am 17./18. Dezember 1969	7
B. Verhandlungen betreffend ein Interims- abkommen	
Erste Verhandlungsrunde	10
Zweite Verhandlungsrunde	13
3. Globallösung	
Ministertreffen am 10. November 1970	17
Erste Runde der Erkundungsgespräche auf Beamtenebene (5. Jänner 1971)	18
Zweite Runde der Erkundungsgespräche auf Beamtenebene (16. bis 19. März 1971)	20
III. <u>ANDERE GEBIETE EINER EUROPÄISCHEN ZUSAMMENARBEIT</u>	24
1. Wissenschaftlich-technische Forschung	24
2. Übereinkommen über ein Europäisches Patenterteilungsverfahren	26

Seite

IV. LÖSUNG SPEZIELLER FRAGEN des HANDELS-
VERKEHRS zwischen ÖSTERREICH und den EG 28

ANLAGEN

- Anlage 1 Österreichisches Memorandum vom November 1969
- Anlage 2 Auszug aus dem Schlußkommuniqué der Konferenz der Staats- u. Regierungschefs vom 1. und 2. Dezember 1969 in Den Haag
- Anlage 3 Text der österreichischen Erklärung vom 10. November 1970
- Anlage 4/1 Allgemeiner Rahmen der Übereinkunft betr. den EWG-Sektor
- Anlage 4/2 Rahmen der Übereinkunft betr. d. EGKS-Sektor
- Anlage 5 Erklärung des Präsidenten des Rates der EG gegenüber den österr. Vertretern am 10. November 1970
- Anlage 6 Erklärung des österreichischen Delegationsleiters vom 5. Jänner 1971
- Anlage 7 Chronologie

BERICHT DER BUNDESREGIERUNG
ÜBER DIE ÖSTERREICHISCHE
INTEGRATIONSPOLITIK

I. EINLEITUNG

1. Allgemeines

In Entsprechung der Regierungserklärung vom 29. April 1970 widmet die österreichische Bundesregierung den europäischen Integrationsbemühungen ihr größtes Interesse. Sie hofft, daß es in absehbarer Zeit zur Überwindung der Handelsschranken zwischen dem Gemeinsamen Markt und der Europäischen Freihandelsassoziation kommen wird.

Die besondere geopolitische Lage Österreichs im Herzen Europas und die traditionellen Handelsverflechtungen mit den Mitgliedstaaten des Gemeinsamen Marktes lassen die Regelung der wirtschaftlichen Beziehungen zu diesem Markt dringend geboten erscheinen. Dieses Ziel wird von der Bundesregierung ebenso intensiv verfolgt, wie ihr die Ausweitung der österreichischen Handelsbeziehungen gegenüber anderen Märkten ein echtes Anliegen ist. Die Bundesregierung verfolgt mit Aufmerksamkeit den Verlauf der Verhandlungen um einen Beitritt zum Gemeinsamen Markt. Sie stellt mit Befriedigung fest, daß alle EG- und alle EFTA-Staaten mehrfach den Wunsch nach Aufrechterhaltung des in der EFTA erreichten Warenfreiverkehrs zum Ausdruck gebracht haben und daß dementsprechend mit dem Beginn der Beitrittsverhandlungen auch Gespräche mit jenen EFTA-Staaten eingeleitet wurden, die aus guten Gründen einen Beitritt nicht anstreben können.

Unabhängig von den Bemühungen, durch eine Globallösung die wirtschaftlichen Beziehungen zum Gemeinsamen Markt in befriedigender Weise zu regeln und damit auch den im Rahmen der Europäischen Freihandelsassoziation bereits erreichten Integrationsgrad zu erhalten, trachtet die Bundesregierung die Diskriminierung österreichischer Waren auf dem EG-Markt durch den Abschluß eines

- 2 -

Interimsabkommens zu mildern. Diesbezüglich haben mit den Europäischen Gemeinschaften bereits intensive Verhandlungen stattgefunden. Das Interimsabkommen kann jedoch nach Auffassung der Europäischen Gemeinschaften erst in Kraft treten, sobald die Gespräche oder Verhandlungen mit den anderen, vor allem den neutralen, Mitgliedsländern der EFTA es ermöglicht haben, einigermaßen klare Leitlinien festzulegen, welche - entsprechend den Bestimmungen des GATT - die erforderlichen Angaben über die Zielsetzungen sowie den Plan und das Programm dieses Abkommens ermöglichen. Die Bereitschaft der Europäischen Gemeinschaften, auf dieser Grundlage mit Österreich Verhandlungen zu führen, läßt ein Verständnis für die wirtschaftlichen Erfordernisse unseres Landes erkennen und trägt den unablässigen österreichischen Bemühungen, zu einem Arrangement mit der Gemeinschaft zu kommen, Rechnung. Es entspricht auch der Ansicht der Bundesregierung, daß die wirtschaftliche Integration Europas letzten Endes der Verwirklichung eines größeren gemeinsamen Marktes von 300 Millionen Menschen dienen soll.

Abgesehen von diesen Gesprächen über ein Globalabkommen bzw. den Verhandlungen über ein Interimsabkommen mit den EG war die Bundesregierung bemüht, auch gewisse Einzelmaßnahmen zur Erleichterung der österreichischen Ausfuhren in die Gemeinschaft zu erwirken.

Schließlich kam es auch in anderen möglichen Bereichen der europäischen Zusammenarbeit zu einer Intensivierung der Bemühungen. Sachverständige der meisten westeuropäischen Staaten, einschließlich der Europäischen Gemeinschaften, begannen daran zu arbeiten, für das Patentwesen sowie im Bereich der wissenschaftlichen und technischen Forschung Formen einer Zusammenarbeit zu finden.

2. Maßnahmen der Bundesregierung

Zur Vorbereitung der Erkundungsgespräche und der Verhandlungen mit den EG setzte die österreichische Bundesregierung am 17. November 1970 im Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie eine aus Vertretern dieses Bundesministeriums und der Bundesministerien für Auswärtige Angelegenheiten, Land- und Forstwirtschaft sowie für Finanzen bestehende Vorbereitungskommission ein. Die Vorbereitungskommission wird durch eine Reihe von Arbeitsgruppen bei der Bearbeitung konkreter Sachfragen unterstützt; die administrativen Aufgaben der Vorbereitungskommission werden von einem eigens dafür eingerichteten Büro im Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie wahrgenommen. Die Arbeitsgruppen setzen sich aus Behördenvertretern sowie Fachleuten der Interessenvertretungen zusammen und werden erforderlichenfalls durch weitere Experten ergänzt. Die von den Arbeitsgruppen erstellten Berichte werden nach eingehenden Beratungen zwischen den einzelnen Bundesministerien und den Interessenverbänden den weiteren Überlegungen der Vorbereitungskommission zugrunde gelegt.

Zum Leiter der Verhandlungen betreffend ein Interimsabkommen wurde vom Herrn Bundespräsidenten der österreichische Botschafter bei den Europäischen Gemeinschaften bestellt. Die Leitung der österreichischen Beamtendelegation, welche die Erkundungsgespräche betreffend ein Globalabkommen mit den Europäischen Gemeinschaften zu führen hat, wurde von der Bundesregierung dem derzeitigen Leiter der wirtschaftspolitischen Sektion des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten, der in dieser Eigenschaft dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie unmittelbar unterstellt wurde, übertragen.

Die Bundesregierung legt besonderen Wert darauf, daß die Schritte im Rahmen ihrer Bemühungen um die Regelung der wirtschaftlichen Beziehungen Österreichs zum Gemeinsamen Markt in enger Fühlungnahme mit den EFTA-Partnern, insbesondere mit den Neutralen, die gleichfalls einen Beitritt zu den Europäischen Gemeinschaften nicht beantragt haben, gesetzt werden. Dies er-

- 4 -

folgt einerseits im Rahmen des vom EFTA-Rat festgelegten Informations- und Konsultationsmechanismus, andererseits durch laufende Kontakte mit den EFTA-Partnern auf Minister- und Beamtenebene.

3. Maßnahmen in Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern

Vom Beirat für Wirtschafts- und Sozialfragen der Paritätischen Kommission wurde eine Arbeitsgruppe "Integration" eingesetzt, die sich am 27.1.1971 konstituierte. Dieser Arbeitsgruppe, der auch Vertreter des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie und des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten angehören, wurde die Aufgabe gestellt, die Auswirkungen eines Verhandlungsergebnisses abzuschätzen und entsprechende Anpassungsmaßnahmen vorzuschlagen. Sie legt hiebei ihren Untersuchungen folgende Arbeitshypothesen über die Entwicklung des Verhältnisses Österreichs zu den EG zugrunde:

Alternative (a) Österreich schließt bis 1975 mit den Europäischen Gemeinschaften ein Abkommen auf der Grundlage einer Freihandelszone für Industrieprodukte und besonderer Regelungen auf dem Agrarsektor. Dieses Abkommen wird stufenweise in Kraft gesetzt. Die Europäischen Gemeinschaften schließen gleichzeitig ähnliche Abkommen mit den Neutralen Schweden und Schweiz ab; auch mit den Beitrittswerbern werden entsprechende Verträge abgeschlossen, wobei der Zollabbau mit allen Staaten synchron gestaltet wird.

Alternative (b) Bis 1975 werden von den EG nur mit den Beitrittswerbern Abkommen geschlossen, die stufenweise in Kraft gesetzt werden. Hingegen kommt es mit den übrigen EFTA-Staaten zu keinen Abkommen.

Alternative (c) Bis 1975 kommt es in Europa zu keiner Änderung der gegenwärtigen Lage.

Diese Untersuchungen sind derzeit am industriell-gewerblichen Sektor am weitesten fortgeschritten. Eine eigene Untergruppe "Branchenanalysen" wurde eingesetzt, um die nötigen Informationen über die Lage der österreichischen Wirtschaft zu erarbeiten. Für einige Industriezweige werden "Branchenuntersuchungen" angestellt, um einen tieferen Einblick in technische, betriebswirtschaftliche und volkswirtschaftliche Tatbestände zu erhalten. An den Branchenuntersuchungen wirken neben Fachleuten aus der Wirtschaft und den Interessenvertretungen auch Branchenreferenten des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie mit.

Im übrigen trachtet die Gruppe an Hand der im Auftrage des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie in Ausarbeitung befindlichen Kennzahlen für alle Branchen (Branchenindikatoren) festzustellen, welche Auswirkungen auf Wachstum und internationale Konkurrenzfähigkeit zu erwarten sind und welche Maßnahmen zu deren Erhaltung bzw. Verbesserung in Anbetracht der jeweiligen Integrationslage ergriffen werden sollten.

Neben der Durchleuchtung einzelner Industriezweige wird sich diese Arbeitsgruppe im Sinne der ihr gestellten Aufgaben mit dem Studium einzelner Sachgebiete befassen. Hier ist vorerst eine Gegenüberstellung der bestehenden Regelungen der EG und Österreichs vorgesehen.

II. ERKUNDUNGSGESPRÄCHE UND VERHANDLUNGEN

1. Allgemeines:

In den letzten Monaten des Jahres 1969 konnte eine deutliche Verbesserung des Integrationsklimas in Europa festgestellt werden, und es zeigten sich Tendenzen, die Stagnation der letzten Jahre zu überwinden. Eine Démarche der österreichischen Botschafter in den Hauptstädten der EG-Mitgliedstaaten sowie bei der Kommission der EG brachte daher im November 1969 das österreichische Integrationsanliegen neuerlich in Erinnerung (Anlage 1).

Der EG-Ministerrat vom 8. Dezember 1969, in dessen Verlauf das italienische Veto zurückgezogen wurde, lud daraufhin die Kommission ein, ihm über die Möglichkeiten einer handelspolitischen Vereinbarung mit Österreich Bericht zu erstatten.

- 6 -

Mitte Dezember 1969 hatte eine österreichische Beamten-delegation Gelegenheit, mit Vertretern der Kommission in Brüssel die österreichischen Vorstellungen betreffend ein rasch realisierbares Interimsabkommen mit der Gemeinschaft im Sinne des Artikels XXIV GATT zu erörtern. Diese Vorstellungen sahen als erste Phase einer künftigen Gesamtregelung der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Österreich und den Europäischen Gemeinschaften eine beiderseitige Zollreduktion für den gesamten Warenaustausch des industriell-gewerblichen Sektors und die Einräumung gezielter Konzessionen für landwirtschaftliche Produkte vor. Ein Bericht über diese Gespräche wurde Ende Februar 1970 von der Kommission dem EG-Ministerrat vorgelegt, worin sie gleichzeitig um die Ermächtigung ersuchte, mit Österreich Verhandlungen über den Abschluß eines Interimsabkommens für den EWG-sowie den EGKS-Sektor einzuleiten.

In seiner Sitzung am 20./21. Juli 1970 hat der Rat der EG hinsichtlich des Interimsabkommens mit Österreich folgendes beschlossen:

"Sobald die Gespräche oder Verhandlungen mit den anderen, vor allem den neutralen, Mitgliedsländern der EFTA es ermöglicht haben, einigermaßen klare Leitlinien festzulegen, wäre die Interimsübereinkunft mit Österreich durch die Angaben über die Zielsetzung sowie den Plan und das Programm zu ergänzen, so daß sie ohne weiteres auf Artikel XXIV Absätze 5 bis 9 des GATT gestützt werden könnte. Die Interimsübereinkunft kann von diesem Zeitpunkt an in Kraft treten."

Der Ministerrat der Europäischen Gemeinschaften hat nach Beendigung des internen Prüfungsverfahrens am 26. Oktober 1970 die Kommission ermächtigt, auf der Grundlage der ihr vom Rat erteilten Mandate und vorbehaltlich etwaiger späterer Weisungen mit Österreich Verhandlungen über den Abschluß eines Interimsabkommens für den EWG-sowie EGKS-Sektor aufzunehmen. Die Verhandlungen haben am 25./26. November 1970 in Brüssel begonnen.

- 7 -

Die durch die Beschlüsse der Konferenz der Staats- bzw. Regierungschefs der EG-Mitgliedstaaten vom 1. und 2. Dezember 1969 in Den Haag zum Ausdruck gekommene Änderung der Haltung der Gemeinschaft gegenüber beitrittswilligen Drittstaaten führte zur Aufnahme von Verhandlungen mit den Beitrittskandidaten (Großbritannien, Dänemark, Norwegen und Irland) im Sommer 1970. Im Sinne des Punktes 14 des Schlußkommuniqués der Gipfelkonferenz (Anlage 2) wurden Österreich, die Schweiz und Schweden ./., sowie die anderen EFTA-Staaten, die einen Beitritt zur Gemeinschaft nicht beantragten, eingeladen, dem Ministerrat der EG ihre Vorstellungen über ihr zukünftiges wirtschaftliches Verhältnis zu den Europäischen Gemeinschaften zu erläutern. In einer am 10. November 1970 vor dem Ministerrat der EG abgegebenen Erklärung bezeichnete der österreichische Außenminister Dr. Kirchschräger den Abschluß eines Abkommens gemäß Artikel XXIV GATT, durch das sämtliche Zölle sowie sonstige Handelshindernisse für den Warenverkehr am EWG- und EGKS-Sektor beseitigt und am Agrarsektor im Hinblick auf einen späteren Warenfreiverkehr zunächst Maßnahmen zur gegenseitigen Erleichterung und Intensivierung des Handels ergriffen werden, als das Ziel der angestrebten Vereinbarung mit den EG. Das besondere Verhältnis Österreichs zum Gemeinsamen Markt müsse ferner so gestaltet werden, daß Österreich auch weiterhin in der Lage ~~liebe~~ seinen Verpflichtungen aus der immerwährenden Neutralität und aus dem Staatsvertrag voll und ganz nachzukommen (Anlage 3). ./.

2. I n t e r i m s a b k o m m e n

A. Kontaktgespräche EG-Österreich am 17./18. Dezember 1969

Am 17./18. Dezember 1969 fanden in Brüssel Kontaktgespräche zwischen der Kommission der EG und einer österreichischen Beamtendelegation unter Leitung des österreichischen Botschafters bei den EG, Dr. Leitner, die den Vertretern der Kommission die österreichischen Vorstellungen betreffend ein Interimsabkommen vortrug, statt. Die österreichischen Darle-

- 8 -

gungen bildeten die Grundlage für einen Bericht der EG-Kommission an den Rat. Über die Grundkonzeption des anzustrebenden Vertrages, nämlich einer Interimsvereinbarung im Sinne des Artikel XXIV GATT, bestand Einvernehmen.

Auf dem gewerblich-industriellen Sektor wurde dem österreichischen Angebot einer linearen, beiderseitigen Zollsenkung von 40 % von Seiten der Kommission entgegengehalten, daß ihrer Ansicht nach ein gegenseitiger Zollabbau 30 % nicht überschreiten sollte. Dies aus folgenden Gründen:

- 1.) Bei einem höheren Zollabbau trete das Problem der Handelsverzerrungen und der Harmonisierungen auf.
- 2.) Beim Zustandekommen der Europäischen Gemeinschaften habe sich eine erste Abbauphase von 30 % als unproblematisch erwiesen und würde daher von den Mitgliedstaaten der EG voraussichtlich ohne Schwierigkeiten akzeptiert werden können.

Als Ausgangszölle müßten nach Ansicht der Kommissionsvertreter die auf Grund der Kennedy-Runde jeweils geltenden Zollsätze bzw. die Zölle des Zollbegünstigungsregimes herangezogen werden.

Die Kommissionsvertreter teilten weiters mit, daß auf Grund der bei Verhandlungen mit anderen Drittstaaten bisher gemachten Erfahrungen damit zu rechnen sei, daß einzelne Mitgliedstaaten den Wunsch auf Einräumung von Ausnahmen für einige "empfindliche" Produkte geltend machen könnten. Dieser Ansicht wurde seitens der österreichischen Delegation sofort in grundsätzlicher Form nachdrücklichst entgegengetreten. Vorsorglich wurde darüber hinaus österreichischerseits zu einer Reihe der von der Kommission in diesem Zusammenhang genannten Produkte im einzelnen Stellung genommen, wobei ausgeführt wurde, daß die Handelsrelationen Österreich-Europäische Gemeinschaften eine Ausnahmeregelung für diese Produkte nicht rechtfertigen. In der Tat stellte diese Frage bei den späteren Verhandlungen ein wichtiges Problem dar.

Österreichischerseits wurde ausdrücklich betont, daß sich das Abkommen auch auf den Montansektor (Kohle und Stahl) erstrecken müßte.

Bei der Erörterung der Fragen des Agrarsektors wurde von der österreichischen Seite darauf hingewiesen, daß die Einführung der EWG-Marktordnungen eine wesentlich stärkere Belastung der österreichischen Agrarexporte in die EG mit sich bringt, als die österreichische Agrarregelung den Import von Agrarprodukten aus den EG belastet. Es wäre daher erforderlich, zunächst durch entsprechende Handelserleichterungen einen Ausgleich für das bestehende Ungleichgewicht zu finden. Dies wurde von den Kommissionsvertretern zur Kenntnis genommen, wobei sie jedoch gleichzeitig die Forderung nach einer vollen Reziprozität innerhalb des Agrarsektors erhoben. Im Laufe der Diskussion ließ die österreichische Delegation erkennen, daß österreichischerseits hinsichtlich gewisser Produkte ein Entgegenkommen z.B. im Rahmen der österreichischen Abschöpfungsregelung für gewisse Waren auf der Basis einer Mindestpreisgarantie in Betracht gezogen werden könnte.

Österreichischerseits wurde auch die Frage der Erstattungen beim Export von Verarbeitungsprodukten aus landwirtschaftlichen Vormaterialien vorgetragen und von der Kommission zur Kenntnis genommen. Eine Vertiefung dieses Problems sollte den künftigen Verhandlungen vorbehalten bleiben.

Über die Notwendigkeit der Aufnahme einer Kündigungsklausel, der Einführung einer Gemischten Kommission zur Durchführung des Abkommens sowie von Schutzklauseln zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen, Zahlungsbilanzschwierigkeiten und schweren wirtschaftlichen Störungen herrschte Übereinstimmung.

- 10 -

B. Verhandlungen betreffend ein Interimsabkommen

Erste Verhandlungsrunde

Die erste Verhandlungsrunde über den Abschluß eines Interimsabkommens zwischen Österreich und den Europäischen Gemeinschaften fand am 25. und 26. November 1970 in Brüssel statt. Die österreichische Delegation stand unter der Führung des Chefs der Österreichischen Mission in Brüssel, Botschafter Dr. Leitner; Vorsitzender der Delegation der EG-Kommission, der die Vertreter der Mitgliedstaaten der Gemeinschaften im "Ausschuß 113" als Beobachter angehören, war der für die Leitung aller Erweiterungsverhandlungen auf Beamtenebene zuständige Generaldirektor Wellenstein.

Einleitend legte die EG-Delegation die Vorstellungen der Gemeinschaft über den allgemeinen Rahmen des Interimsabkommens dar. Sie erklärte, daß sich die Gemeinschaft in Anbetracht des Sonderfalles Österreich zu einer beschleunigten Ausarbeitung dieses Abkommens bekenne, das zwecks GATT-Konformität durch einen entsprechenden Plan und ein Programm später, d.h. sobald die Gespräche und Verhandlungen, insbesondere mit den neutralen EFTA-Mitgliedstaaten, einigermaßen klare Leitlinien ergeben haben, noch ergänzt werden müsse. Das Inkrafttreten des Abkommens werde vom Zeitpunkt der Klärung über die Leitlinien der globalen Regelungen abhängen.

Die österreichische Delegation stellte an die Spitze ihrer Ausführungen, daß das angestrebte Interimsabkommen - wenn es einen Sinn haben soll - möglichst einfach gestaltet und so rasch wie möglich in Kraft gesetzt werden müsse. Dies setze einerseits eine ausnahmslose lineare Zollsenkung im gewerblichen Bereich und andererseits eine Höhe der Zollsenkung voraus, bei der keine Verkehrsverlagerungen und Wettbewerbsverzerrungen zu befürchten sind. Deshalb erachte Österreich den von der Gemeinschaft auf Grund ihrer Erfahrungen vorgeschlagenen Senkungssatz von 30 % als akzeptabel. Die wirtschaftliche Notwendigkeit für ein Interimsabkommen sei für Österreich unvermindert geblieben. Das von der Gemeinschaft als Vorausset-

- 11 -

zung für das Inkrafttreten des Interimsabkommens geforderte Vorliegen klarer Leitlinien für die Globalabkommen der Nichtbeitrittskandidaten nehme Österreich zwar grundsätzlich zur Kenntnis, es sehe darin aber einen bedeutenden Unsicherheitsfaktor, zumal die Delegation der Gemeinschaft selbst noch keine Angaben über die Kriterien dieser Leitlinien machen könne.

Österreich sei wie die EG-Delegation der Meinung, daß der Inhalt des Interimsabkommens kein Präjudiz für die künftigen globalen Regelungen mit Österreich sowie mit anderen Drittstaaten darstelle.

In der Folge legte die EG-Delegation detailliert ihre Vorstellungen über den Inhalt des Interimsabkommens dar (Anlage 4). Die österreichische Delegation nahm zu diesen Vorstellungen der EG, betreffend den Inhalt des Interimsabkommens, Stellung. Das Ergebnis dieser Diskussion in der ersten Verhandlungsrunde geht aus dem nachfolgend dargestellten Resumé hervor.

1.) Punkte, über die eine Einigung erzielt wurde:

- Vertragsdauer
- Verbindung des Interimsabkommens mit den Globalverhandlungen
- Gemischter Ausschuß (vorbehaltlich der noch zu klärenden Frage, welche Entscheidungen dieser Ausschuß treffen kann).
- Prinzipielle Aufnahme von Schutzklauseln.

Weiters bestand Einvernehmen über das grundsätzliche Vertragsziel, die Zölle für den EWG- und EGKS-Sektor insgesamt um 30 % zu senken, sowie über verschiedene technische Aspekte der Zollreduktion (z.B. Frage des Ausgangszolles).

2.) Noch offene Punkte:

a) Frage der Zollsenkungsetappen:

Die Delegation der Gemeinschaft konnte zwar noch keine definitive Antwort geben, zeigte aber Verständnis für den österreichischen Wunsch, die geplante Zollsenkung im Hinblick auf die kurze Geltungsdauer des Abkommens statt der von den EG vorgesehenen zwei Etappen zu je 15 % in einem Schritt zu 30 % bei dessen Inkrafttreten vorzunehmen.

- 12 -

b) Einbeziehung von Zollkontingenten in die Ausgangsbasis für die Zollsenkungen

c) Ausnahme von Papier vom Zollabbau:

Die Gemeinschaft sieht Papier und Pappe als "sensible" Produkte an und lehnt es daher ab, diese Erzeugnisse in die Zollsenkung einzubeziehen. Die EG-Delegation ließ es offen, ob dieser Ausnahmewunsch der Europäischen Gemeinschaften im Rahmen der Schutzklauseln oder als prinzipielle Ausnahme im industriell-gewerblichen Sektor zu behandeln wäre. Die österreichische Delegation verlangte eine Begründung des Vorbehaltes und betonte neuerlich das besondere Interesse an der Einbeziehung von Papier u. Pappe.

d) Landwirtschaftlicher Sektor:

Die österreichische Delegation bezeichnete die EG-Angebote auf dem Landwirtschaftssektor als unzureichend und brachte ihrerseits die bereits im Dezember 1969 geäußerten Wünsche wieder vor.

Die EG-Delegation sagte zu, ihre Haltung im Lichte der österreichischen Vorschläge und der stattgefundenen Diskussion nochmals zu prüfen. Sie stellte jedoch ausdrücklich fest, daß insbesondere in Anbetracht der gegenwärtigen Beitrittsverhandlungen der Spielraum am Agrarsektor für die EG außerordentlich beschränkt sei.

Die österreichische Delegation sagte die Prüfung von österreichischen Gegenkonzessionen zu, sobald die EG ihre diesbezüglichen Wünsche bekanntgegeben haben.

e) Gleichzeitigkeit des Inkraftsetzens der Zollsenkungen im EWG- und EGKS-Sektor:

Die Gemeinschaft anerkannte die Wichtigkeit dieser Frage für den Abschluß des Interimsabkommens. Die EG-Delegation sagte zu, den österreichischen Vorschlag, die Zollsenkungen für die EGKS-Produkte gleichzeitig mit jenen für den EWG-Sektor durch administrative Maßnahmen vor Ratifizierung durch die Montanunion-Staaten in Kraft zu setzen, ohne die gegebenen verfassungsrechtlichen Erfordernisse der Mitgliedstaaten zu präjudizieren, wohlwollend zu prüfen.

f) Vorbehalt der Gemeinschaft betreffend Edel- bzw. Spezialstähle:

Die österreichische Delegation ersuchte um Bekanntgabe der Gründe für den ihr ungerechtfertigt erscheinenden Vorbehalt, wonach der EGKS-Ministerrat die zweite Zollsenkungsetappe von 15 % für Edel- bzw. Spezialstähle für eine spätere Entscheidung zurückgestellt hat. Die EG-Delegation nahm dies zur Kenntnis und wies darauf hin, daß sie dieses Problem auch im Zusammenhang mit dem österreichischen Wunsch zu prüfen habe, die Zollsenkung in einer Etappe um 30 % durchzuführen.

3.) Fragen, die - zusätzlich zu jenen der vorstehenden Ziffer 2.) - anlässlich folgender Verhandlungen zu besprechen sind:

- Katalog der Entscheidungen, welche die Gemischte Kommission des Interimsabkommens treffen kann
- Verfassungsrechtliche Erfordernisse und Verfahren für das Inkrafttreten des Interimsabkommens in Österreich und in der Gemeinschaft
- Einzelheiten der Schutzklauseln
- Konkrete Wünsche der Gemeinschaft für österreichische Konzessionen im Agrarbereich.

Zur Vorbereitung der nächsten Verhandlungsrunde beschlossen die beiden Delegationen die Einsetzung je einer Arbeitsgruppe für die Frage der Ursprungsregelung und für landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse.

Zweite Verhandlungsrunde

Die zweite Verhandlungsrunde fand am 17. Februar 1971 statt; sie betraf im wesentlichen folgende Themen:

- 1.) Bericht über die Ergebnisse der am 15./16. Februar 1971 stattgefundenen Expertengespräche betreffend Ursprungsfragen bzw. landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte

- 14 -

- 2.) Diskussion über von der Delegation der Gemeinschaft vorgelegte erste Formulierungen für den Entwurf eines Interimsabkommens und in diesem Zusammenhang der noch offenen Fragen
-

Die Delegation der EG hatte schon bei der ersten Verhandlungsrunde den Standpunkt vertreten, daß der Abschluß eines Präferenzabkommens unbedingt die Übernahme einer Ursprungsregelung entsprechend dem schon zwischen der Gemeinschaft und den assoziierten afrikanischen Staaten und anderen Staaten, mit denen sie Präferenzabkommen abgeschlossen hat, bestehenden Ursprungssystem (Jaunde-System) erfordert. Den Vorschlag der österreichischen Delegation, den Warenursprung im Interesse einer einfachen sowie raschen Lösung auf Basis der schon bestehenden autonomen Regelungen in Österreich bzw. in der Gemeinschaft zu bestimmen, lehnte die EG-Delegation ab. Nach einer sehr eingehenden Diskussion der beiderseitigen Standpunkte erklärte sich die österreichische Seite bereit, sich die Auffassung der Gemeinschaft als Arbeitshypothese zu eigen zu machen und zunächst eine genaue Prüfung der Ursprungsfragen auf der Grundlage des Jaunde-Systems einzuleiten, bei der insbesondere die wirtschaftlichen Auswirkungen einer solchen Regelung auf den Warenverkehr zwischen hochindustrialisierten Staaten zu berücksichtigen sein werden.

Hinsichtlich der Abgrenzung zwischen landwirtschaftlichen und industriell-gewerblichen Produkten schlug Österreich vor, im Prinzip die Waren der Kapitel 1 - 24 als landwirtschaftliche, die Waren der Kapitel 25 - 99 als industriell-gewerbliche Produkte anzusehen; weiters soll für alle landwirtschaftlichen Verarbeitungsprodukte, die in Österreich oder den EG einem System fixer und variabler Teilbeträge unterliegen, unabhängig von ihrer tarifarischen Einstufung eine Sonderregelung erfolgen.

Die EG wollen jedoch grundsätzlich die im Anhang II des Rom-Vertrages vorgesehene Trennung zwischen landwirtschaftlichen und industriell-gewerblichen Produkten beibehalten. Sie erklärten sich jedoch schließlich bereit, den Landwirtschaftssektor sowie den Anwendungsbereich der Sonderregelung für landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte an Hand gesonderter Listen im Sinne der österreichischen Vorstellungen zu definieren.

Es besteht Einvernehmen, für landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte, für welche beide Vertragsteile ähnliche Systeme anwenden, den festen Teilbetrag/^{ebenfalls} jeweils um 30 % zu senken.

Bei der Besprechung der ersten Formulierungsvorschläge der EG-Delegation für das Interimsabkommen stellten die österreichischen Vertreter zunächst fest, daß der landwirtschaftliche Sektor in dem Entwurf überhaupt nicht erwähnt sei. Die österreichische Delegation verwies auf ihre seinerzeitigen diesbezüglichen Vorschläge und erhob insbesondere die Forderung nach einer Berechnung der Abschöpfung für den Export lebender Schlachtrinder der Höhenviehressen mit einem Gewicht von über 450 kg aus Österreich in die Gemeinschaft auf Basis der Wiener Marktnotierung. Die EG-Delegation hat ihrerseits über konkrete Gegenwünsche der Sechs an Österreich hinsichtlich von Konzessionen für landwirtschaftliche Produkte keine näheren Angaben gemacht.

Die österreichische Delegation wies auch bei der gegenständlichen Verhandlungsrunde darauf hin, daß die Delegation der Gemeinschaft bisher nicht in der Lage gewesen sei, ihr Begehren nach einer Ausnahme für Papier zu begründen. Den bloßen Hinweis auf den "sensiblen" Charakter von Papier könne die österreichische Delegation nicht als stichhaltiges Argument zur Kenntnis nehmen.

Die österreichische Delegation legte ferner ihr großes Interesse an einer vorbehaltlosen Einbeziehung des Sektors Edelstahl in die 30%ige Zollsenkung in einem Zug dar; die von der Gemeinschaft gemachten Angaben über den Umfang und die Entwicklung der österreichischen Ausfuhren von Edelstahl in die Gemeinschaft würden einen Vorbehalt nicht rechtfertigen.

Die österreichische Seite unterstrich neuerlich die Notwendigkeit eines gleichzeitigen Inkrafttretens der Zollsenkung für die EGKS-Produkte mit den anderen industriell-gewerblichen Waren im Interesse der österreichischen Stahlindustrie, zur Vermeidung von Schwierigkeiten der nachverarbeitenden Industrien

- 16 -

und im Hinblick auf eine wirtschaftliche Ausgewogenheit der Interimslösung für die gesamte Geltungsdauer. Eine Verzögerung der Zollsenkung für Stahl würde überdies die Frage einer Decalage für Stahlfolgeprodukte aufwerfen.

Der Delegation der EG wurden schließlich die bereits in der ersten Verhandlungsrunde angeführten Gründe für eine einmalige Zollsenkung von 30 % (nicht zweimal 15 %) in Erinnerung gerufen.

Die österreichische Delegation hat somit zu den noch offenen bedeutenden Fragen (Landwirtschaft, Papier, Edelstahl, Zollsenkung in einem Zug) ihren Standpunkt sowie die Argumente hiefür erneut dargelegt; von Seite der Gemeinschaft konnten hiezu keine neuen Argumente angeführt werden. Die EG-Delegation erklärte sich bereit, die diesbezüglichen österreichischen Anliegen in ihren nach Abschluß der zweiten Verhandlungsrunde vorzulegenden Bericht an den Ministerrat aufzunehmen.

Die österreichische Delegation beantragte in dieser zweiten Verhandlungsrunde die Ergänzung des Verhandlungsmandates der Europäischen Gemeinschaften und zwar sowohl hinsichtlich der Zollreduktion in einer Etappe zu 30 %, wie auch betreffend die Vorbehalte der Gemeinschaft für Papier, Pappe und Edelstahl. Der Zeitpunkt hiefür schien bei dieser Verhandlungsrunde gegeben, zumal die "Leitlinien" für ein Globalabkommen zwischen Österreich und der Gemeinschaft erst nach dem Sommer 1971 erkennbar sein werden. In der Zwischenzeit können im Wege der üblichen Kontakte zwischen der Österreichischen Mission in Brüssel und der EG-Kommission weitere Abklärungen in der Frage der Formulierungsvorschläge eines Interimsabkommens erfolgen (Abgrenzung des Landwirtschaftssektors, Schutzklauseln etc.).

3. G l o b a l l ö s u n g

Ministertreffen am 10. November 1970

Am 10. November 1970 trafen auf Ministerebene Österreich und die EG in Brüssel zusammen, um im Sinne des Punktes 14 des Haager Schlußkommunikés (Anlage 2) die Erkundungsgespräche über das künftige Verhältnis Österreichs mit den EG zu eröffnen. Die österreichische Bundesregierung wurde durch den Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten, Dr. R. Kirchschräger, vertreten. Die Mitgliedstaaten der EG waren gleichfalls zumeist auf Ministerebene vertreten; ihr Sprecher war der damalige Präsident des EG-Ministerrates, der Außenminister der Bundesrepublik Deutschland, Scheel.

Minister Scheel legte eingangs die Ansichten der Gemeinschaft in der Frage der Erweiterung und deren Auswirkungen auf diejenigen Mitgliedsländer der EFTA dar, die einen Beitritt zu den EG nicht beantragt haben, und verwies auf Punkt 14 des Haager Schlußkommunikés (Anlage 5). Er betonte in diesem Zusammenhang, ./.

daß bei einer künftigen Lösung

- die autonome Entscheidungsbefugnis, die gemeinsame Politik, das reibungslose Funktionieren und die Entwicklungsaussichten der erweiterten Gemeinschaft in vollem Umfang gewahrt bleiben müssen;
- den EG die Einhaltung ihrer internationalen Verpflichtungen, insbesondere im Rahmen des GATT, ermöglicht werden müsse und schließlich
- keine neuen Hemmnisse für den innereuropäischen Handelsverkehr entstehen sollen.

- 18 -

Anschließend trug Bundesminister Dr. Kirchschräger namens der Bundesregierung nach einem kurzen Rückblick auf die Entwicklung der Beziehungen Österreichs mit den EG seit dem Jahre 1961 und einer Darstellung der politischen und wirtschaftlichen Position Österreichs in Europa die Vorstellungen der Bundesregierung zur Lösung der durch die Erweiterungsbestrebungen der EG für Österreich entstehenden Probleme vor (Anlage 3).

Minister Scheel schlug daraufhin Erkundungsgespräche zwischen einer österreichischen Delegation und der Kommission der EG vor; nach deren Abschluß würden die Verhandlungen zum frühestmöglichen Zeitpunkt aufgenommen werden. In der Zwischenzeit würden auch die Verhandlungen über ein Interimsabkommen geführt werden.

Erste Runde der Erkundungsgespräche auf Beamten- ebene (5. Jänner 1971)

Die erste Runde der exploratorischen Gespräche im Hinblick auf den Abschluß eines Globalabkommens zwischen Österreich und den Europäischen Gemeinschaften fand am 5. Jänner 1971 in Brüssel statt. Die Delegation Österreichs wurde von Botschafter Dr. Marquet geleitet, jene der EG-Kommission stand unter dem Vorsitz von Generaldirektor Wellenstein.

Einleitend bezog sich die EG-Delegation auf Punkt 14 des Haager Schlußkommuniqués und wiederholte die vom Präsidenten des Ministerrates der EG, Scheel, am 10. November 1970 angeführten Richtlinien für die Gespräche.

Die EG-Delegation stellte fest, daß die Gemeinschaft, von den erwähnten Richtlinien abgesehen, ihre Haltung für ein Abkommen mit Österreich noch nicht definiert habe. Sie sei daher vom Rat beauftragt, mit Österreich ebenso wie mit den anderen EFTA-Staaten, die einen Beitritt nicht anstreben, unvoreingenommen eine angemessene Lösung für eine Regelung der wirtschaftlichen Beziehungen zu erkunden, die für diese sechs EFTA-Staaten gemeinsam oder allenfalls voneinander abweichend angewendet werden könnte.

- 19 -

Anschließend erläuterte die österreichische Delegation verschiedene, in der Erklärung der Bundesregierung vom 10. November 1970 enthaltene Gesichtspunkte (Anlage 6). ./.

In der Folge wurden Fragen der EG-Delegation zu einigen Details der österreichischen Erklärung vom 10. November 1970 (Suspendierung, Kündigung, Meistbegünstigung, Konjunktur- und Währungspolitik) von der österreichischen Delegation entsprechend dem Stand der österreichischen und internationalen Rechtslage beantwortet.

Die österreichische Delegation präziserte sodann ihre Vorstellungen betreffend die spätere Herstellung eines Warenfreiverkehrs auf dem Landwirtschaftssektor und erklärte die während einer Übergangszeit vorzusehenden Maßnahmen, durch welche der gegenseitige Warenverkehr mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen bis zur Herstellung des Warenfreiverkehrs erleichtert bzw. intensiviert werden sollte. In diesem Zusammenhang konnte auf die Arbeiten, die in den letzten Jahren im Rahmen der Bemühungen um handelspolitische Erleichterungen anlässlich der Kontaktgespräche mit der Kommission der EG geleistet wurden, hingewiesen werden.

Im weiteren Verlauf der Gespräche stellte die EG-Delegation eine Anzahl von Fragen betreffend österreichische Rechts- und Verwaltungsvorschriften, statistische Daten und die Handhabung des Außenhandelsregimes (z.B. Zoll- und Steuerrecht, Maßnahmen gegen Niedrigpreiseinfuhren, Textilwirtschaft, Niederlassungsrecht, Zweigniederlassungen ausländischer Gesellschaften sowie Holdings, Umsatzsteuer, Verkehr, Arzneimittel usw.).

Die österreichische Delegation war in der Lage, zu einer großen Anzahl der vorstehenden Fragen bereits ausführliche Aufklärungen zu geben, ergänzende Antworten erfolgten schriftlich im Nachhinein.

- 20 -

Zweite Runde der Erkundungsgespräche auf Beamten-
ebene (16. bis 19. März 1971)

Einer Plenarsitzung der beiden Delegationen am 19. März 1971 gingen an den Vortagen folgende Arbeitsgruppensitzungen voraus:

- Landwirtschaft (16. März 1971)
- Warenverkehr (17. März 1971)
- Personen-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr (18. März 1971).

In der Arbeitsgruppe Landwirtschaft erläuterte die österreichische Seite ihre Vorstellungen betreffend einen "Warenfreiverkehr auf dem landwirtschaftlichen Sektor".

Das Ziel des Abkommens müsse sein, nach einer Übergangsfrist, die von Produkt zu Produkt verschieden wäre, für Agrarprodukte einen Warenfreiverkehr herzustellen, bei dem Abschöpfungen und Erstattungen auf die zwischen den beiden Vertragspartnern bestehenden tatsächlichen Preisunterschiede beschränkt würden. Auch Zölle und mengenmäßige Beschränkungen wären soweit abzubauen, als sie nicht zum Ausgleich von bestehenden Preisunterschieden dienen. Beide Vertragspartner würden in dem von Österreich vorgeschlagenen System sowohl bei der Feststellung von Preisen als auch bei sonstigen agrarpolitischen Entscheidungen unabhängig sein.

Auf Grund der Verschiedenartigkeit der landwirtschaftlichen Produkte und der damit verbundenen spezifischen Probleme wird es notwendig sein, eine produktweise Prüfung durchzuführen und eventuell unterschiedliche Lösungen in Betracht zu ziehen. Desgleichen wird es analog zu den von den EG-Marktordnungen vorgesehenen speziellen Schutzklauseln zur Stabilisierung der Märkte notwendig sein, auch im künftigen Abkommen entsprechende Schutzklauseln vorzusehen, um Wettbewerbsverzerrungen und Verkehrsverlagerungen auf Grund von Importen verhindern zu können.

In einer ersten Phase, die mit Inkrafttreten des Abkommens einsetzt, sollen Agrarprodukte, die noch festzulegen wären, bereits nach diesem System behandelt werden.

Das oben dargestellte System eines Preisausgleichs würde auch für den Rohstoffanteil der landwirtschaftlichen Verarbeitungsprodukte gelten.

- 21 -

Der österreichischen Forderung nach Aufrechterhaltung eines bestimmten Selbstversorgungsgrades aus Gründen der immerwährenden Neutralität und nach der Möglichkeit für Sondermaßnahmen aus regionalpolitischen Gründen wäre im Abkommen Rechnung zu tragen.

Im Zusammenhang mit den österreichischen Darlegungen betreffend die Lösung der Agrarfrage wies die EG-Delegation darauf hin, daß, wie immer das System gestaltet sein würde, jedenfalls eine gegenseitige Handelspräferenz erzielt werden müsse.

In der Arbeitsgruppe Warenverkehr, in der insbesondere das Problem der Verhinderung von Verkehrsverlagerungen behandelt wurde, schlug die österreichische Seite die gegenseitige Anwendung eines entsprechenden Ursprungssystems vor. Nach einer längeren Diskussion über die Art des Ursprungssystems erklärte sich die österreichische Delegation schließlich bereit, die von den EG gegenüber den assoziierten Staaten derzeit angewandte Ursprungsregelung (Jaunde-System), vorbehaltlich erforderlicher Adaptierungen, die noch studiert werden müssen, als Arbeitshypothese zu akzeptieren.

Hinsichtlich der Fragen des Transportsektors, des Niederlassungs- und Dienstleistungsrechtes, der Arbeitskräfte sowie des Kapital- und Währungssektors vertrat die österreichische Seite die Auffassung, daß die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse in Österreich auf diesen Gebieten einer Verwirklichung des Warenfreiverkehrs nicht entgegenstünden. Aus einem Meinungsaustausch über die in Vorbereitung befindliche Wirtschafts- und Währungsunion der Gemeinschaft ging hervor, daß diese nicht ohne Einfluß auf jene Staaten sein wird, die mit den EG in intensivem Warenaustausch stehen. Ein spezieller Informationsaustausch sei daher für diese Staaten von besonderem Interesse.

In der am 19. März 1971 zum Abschluß dieser Runde der exploratorischen Gespräche stattgefundenen Plenarsitzung wiederholte die österreichische Delegation ihren schon in der vorangegangenen Arbeitsgruppensitzung dargelegten Standpunkt,

- 22 -

daß sie im Hinblick auf die bedeutenden österreichischen Exportinteressen auf den Einfluß von Papier in das Abkommen bestehen müsse. Seitens der EG-Delegation wurde dazu erklärt, daß diese Frage nicht isoliert, sondern nur im Zusammenhang mit der Erweiterung der Gemeinschaft gelöst werden könne.

Weiters stellte die EG-Delegation die Frage, ob Österreich anstatt des von ihm vorgeschlagenen Ursprungssystems und unter Ausschluß einer Zollunionslösung - noch andere Möglichkeiten, wie z.B. freiwillige autonome Annäherung seines Zollltarifes an den Gemeinsamen Außenzoll der EG, zur Vermeidung von Verkehrsverlagerungen sehe. Die österreichische Delegation bemerkte hiezu, daß eine autonome Annäherung de facto die Aufrechterhaltung des einmal geschaffenen Zustandes der Harmonisierung implizieren würde. Dies würde eine Einschränkung der Autonomie bedeuten, die sich Österreich im Bereich der Handels- und Zollpolitik als Voraussetzung seiner Neutralitätspolitik vorbehalten muß.

Seitens der EG-Delegation wurde hiezu bemerkt, daß eine autonome Annäherung des österreichischen Zollltarifs an den Gemeinsamen Zollltarif der Gemeinschaft die Ausübung einer selbständigen Handels- und Zollpolitik nicht verhindern würde, allerdings müßten die hiedurch unter Umständen entstehenden Zolldisparitäten durch ein System von Ausgleichsabgaben entsprechend dem seinerzeit in der OEEC diskutierten Carli-Plan ausgeglichen werden.

Die österreichische Delegation erklärte dazu, daß sie eine derartige Lösung als ungünstig ansehen müsse, da dies, abgesehen vom beachtlichen Verwaltungsaufwand, eine wirtschaftshemmende Beschränkung des Warenfreiverkehrs auf dem industriell-gewerblichen Sektor mit sich brächte. Das Problem der Handelsverzerrungen wäre nach österreichischer Auffassung zweifellos am zweckmäßigsten durch das von Österreich vorgeschlagene Ursprungssystem zu lösen.

Zur Frage einer kumulativen Wirkung/^{des} von Österreich angestrebten Ursprungssystems gab die Delegation der Kommission zu erkennen, daß die Anerkennung ursprungsbezüglicher Vorgänge, die nur zu einem Teil in Österreich, zum anderen Teil aber in einem anderen nicht-beitretenden EFTA-Staat erfolgt sind, mit

- 23 -

ihren Vorstellung betreffend den künftigen Vertrag schwer vereinbar sei. Dies deshalb, weil dies ein multilaterales System zwischen den EG und den anderen nicht-beitretenden EFTA-Staaten bedinge, woran aber aus verschiedenen Gründen derzeit nicht gedacht werde.

In der Institutionsfrage entwickelte die österreichische Delegation ein Denkmodell, welches von dem Grundsatz ausgeht, daß die Verwaltung des Globalabkommens so einfach wie möglich gestaltet werden soll. Zu diesem Zweck wäre eine Gemischte Kommission vorzusehen, die sich paritätisch zusammensetzt und periodisch bzw. auf Verlangen einer der beiden Vertragsparteien zusammentritt. Zu ihren Aufgaben gehörten vor allem die Überwachung der Durchführung des Abkommens sowie Initiativen zum Ausbau der Zusammenarbeit. Bei Nichteinigung in der Gemischten Kommission könnte ein Schiedsgericht vorgesehen werden.

Beide Delegationen waren sich darüber einig, daß die Aufgaben der Gemischten Kommission im Abkommen klar umschrieben werden müssen. Die EG-Delegation äußerte jedoch an der Zweckmäßigkeit einer Schiedsgerichtsbarkeit Zweifel.

Die beiden Delegationen stellten abschließend fest, daß nunmehr die Phase der exploratorischen Gespräche im wesentlichen abgeschlossen sei.

Hinsichtlich der künftigen Vorgangsweise wurde seitens der EG-Delegation ein weiteres Zusammentreffen zu einem noch zu bestimmenden Zeitpunkt in kleinerem Kreis vorgeschlagen. Österreichischerseits wurde dieser Vorschlag angenommen. Es erscheint nicht ausgeschlossen, daß dieses weitere Treffen schon in den nächsten Monaten stattfindet und der Bericht der EG-Kommission an den Rat betreffend das Ergebnis der Erkundungsgespräche mit Österreich und den anderen EFTA-Staaten, die keinen Beitritt zu den EG anstreben, somit noch vor den Sommerferien fertiggestellt werden kann. Allerdings besteht kein Zweifel darüber, daß die Frage der künftigen Verhandlungen mit den Nichtbeitrittskandidaten im weitesten Maße vom Verlauf und dem Ergebnis der Verhandlungen abhängen wird, welche gegenwärtig zwischen den EG und den Beitrittswerbern stattfinden.

- 24 -

III. ANDERE GEBIETE EINER EUROPÄISCHEN ZUSAMMEN- ARBEIT

1. Wissenschaftlich-technische Forschung

Im September 1970 hat der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie auf Grund einer Einladung des Präsidenten des Ministerrates der EG namens der Bundesregierung das Interesse zur Teilnahme an einer Zusammenarbeit der europäischen Staaten auf verschiedenen Gebieten der wissenschaftlich-technischen Forschung bestätigt und die weitere Mitarbeit Österreichs an den in ersten Kontakten auf Beamtenebene ausgewählten sieben Themen, u.zw. Informatik, Fernmeldewesen, Neue Verkehrsmittel, Metallurgie, Umweltbelastigungen, Meteorologie/Ozeanographie und Europäisches Meteorologisches Rechenzentrum zugesagt. Die Untersuchungsergebnisse bilden die Grundlage für Übereinkommensentwürfe, die die Einzelheiten für die Durchführung der insgesamt ausgewählten 16 Aktionen festlegen.

An dieser Zusammenarbeit nahmen von Anfang an neben den sechs EG -Mitgliedstaaten und Österreich noch Großbritannien, die Schweiz, Schweden, Dänemark, Norwegen, Spanien, Portugal und Irland teil. Seit kurzem beteiligen sich auch Griechenland, die Türkei und Jugoslawien daran; Finnland hat sein Interesse angemeldet.

Die Untersuchungen auf den oben erwähnten Gebieten werden von Sachverständigen durchgeführt, die ihrerseits zur Ausarbeitung des technischen Inhaltes, der Ausführungsmodalitäten der einzelnen Projekte sowie einer Übersicht der voraussichtlichen Kosten Untergruppen eingesetzt haben. Mit Ausnahme der Gruppe "Neue Verkehrsmittel" beteiligte sich Österreich bisher an den Arbeiten in allen Sachverständigengruppen, sowie in einigen Untergruppen. Die Möglichkeit einer Mitarbeit in der Sachverständigengruppe "Neue Verkehrsmittel" wird gegenwärtig geprüft.

- 25 -

Zur Koordinierung der laufenden Arbeiten wurde ein Ausschuß Hoher Beamter eingesetzt, der sich aus Vertretern der Staaten, die in allen oder einem Teil der Sachverständigen-
gruppen mitarbeiten, zusammensetzt, und unter anderem die Aufgabe hat,

- den Sachverständigengruppen Richtlinien für die Durchführung ihrer Arbeiten zu erteilen,
- alle Fragen von gemeinsamem Interesse, die bei der Durchführung der beschlossenen Maßnahmen und Projekte auftreten, zu prüfen,
- die weitere Vorgangsweise für die laufenden Arbeiten zu bestimmen und
- die Beratungen der zuständigen Minister der beteiligten Staaten über alle ihnen zur Prüfung vorgelegten Fragen vorzubereiten.

Gegenwärtig arbeiten die Sachverständigengruppen daran, ihre Berichte für den Ausschuß Hoher Beamter fertigzustellen. Es kann derzeit noch nicht mit Sicherheit gesagt werden, ob die grundsätzlich vorgesehene Konferenz der zuständigen Minister der beteiligten Staaten, die den weiteren Fortgang der Arbeiten an den einzelnen Aktionen zu bestimmen haben wird, wie in Aussicht genommen, im Herbst 1971 stattfinden kann.

Österreich unterstützt durch seine aktive Mitarbeit in den Sachverständigengruppen und Untergruppen sowie im Ausschuß Hoher Beamter alle Bestrebungen einer europäischen Zusammenarbeit auf wissenschaftlich-technischem Gebiet.

Analog/^{zu}den oben angeführten Sachverständigengruppen wurden vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie Arbeitskreise eingesetzt, welche dieses Bundesministerium bei der Prüfung der Möglichkeiten für eine Mitarbeit Österreichs an den einzelnen Aktionen sowie bei der Vorbereitung der Verhandlungen unterstützen.

Das grundsätzliche Interesse Österreichs an einer engen Zusammenarbeit der europäischen Länder auf dem Gebiet der wissenschaftlich-technischen Forschung wurde auch anlässlich der

- 26 -

Eröffnung der exploratorischen Gespräche über den Abschluß eines Globalabkommens zwischen den EG und Österreich am 10. November 1970 von Bundesminister Dr. Kirchschräger zum Ausdruck gebracht (Anlage 3). Anknüpfend daran wurde bei den am 19. März 1971 stattgefundenen Erkundungsgesprächen auf Beamtenebene über ein Globalabkommen zwischen den EG und Österreich von österreichischer Seite das Interesse an einer Zusammenarbeit mit den EG auf diesem Gebiet neuerlich unterstrichen. ./.

2. Übereinkommen über ein Europäisches Patenterteilungsverfahren

In der Gemeinschaft erkannte man bald, daß im Gemeinsamen Markt nicht sechs verschiedene Patentsysteme ohne Behinderung des freien Warenverkehrs aufrechterhalten werden können. Aus diesem Grunde wurde die Schaffung eines einheitlichen Patentrechtes angeregt; dementsprechend erarbeiteten Patentexperten der Sechs bereits 1962 einen Konventionsentwurf über ein Europäisches Patentrecht. Dieser Entwurf bildete ein vollständiges System für die Gewährung eines einheitlichen europäischen Patentbesitzes. Die Arbeiten führten allerdings nicht zum Abschluß eines entsprechenden Abkommens. Eine 1965 ausgearbeitete neue Fassung baute weitgehend auf dem seinerzeitigen Entwurf auf, kam aber über die Sachverständigenebene gleichfalls nicht hinaus.

Die Arbeiten an einem europäischen Patentrecht wurden erst auf Grund einer Entscheidung des EG-Ministerrates vom 3. März 1969 und zwar diesmal unter Teilnahme einer Reihe von Nicht-EG-Staaten, darunter Österreich, wieder aufgenommen. Danach soll das künftige europäische Patentrecht auf 2 Übereinkommen beruhen.

- a) Ein erstes Übereinkommen - Übereinkommen über ein Europäisches Patenterteilungsverfahren - sieht die Schaffung

- 27 -

eines Verfahrens zur Erteilung europäischer Patente sowie die Errichtung eines Europäischen Patentamtes vor. An seiner Ausarbeitung nehmen außer den EG-Mitgliedstaaten und Österreich zehn weitere europäische Staaten teil.

Österreich hat die von der Gemeinschaft ausgehende Einladung für eine Zusammenarbeit auf dem Patentsektor angenommen, weil durch die Schaffung eines europäischen Patenterteilungsverfahrens mittels eines einzigen Erteilungsaktes in allen Teilnehmerstaaten des Abkommens Rechtsschutz gewährt und damit die Erlangung des Patentschutzes im europäischen Raum erleichtert würde. Überdies begrüßte Österreich diese Initiative, da sich durch einen erfolgreichen Abschluß dieser Verhandlungen auch ein Weg für die Regelung anderer konkreter Fragen zwischen den EG und Drittstaaten abzeichnen könnte.

Eine Regierungskonferenz der beteiligten Staaten, die erstmals am 21. Mai 1969 in Brüssel tagte, hat anlässlich ihrer zweiten und dritten Tagung im Jänner bzw. April 1970 in Luxemburg die Veröffentlichung des ersten "Vorentwurfes eines Übereinkommens über ein Europäisches Patenterteilungsverfahren" beschlossen. Der Übereinkommensentwurf ist bereits auf den "Vertrag über die Internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens" (PCT) vom 19. Juni 1970 abgestimmt, der auf welt-weiter Ebene eine Vereinfachung des Patentanmeldeverfahrens herbeiführen soll. Das Übereinkommen über das Europäische Patenterteilungsverfahren soll für den europäischen Raum im Vergleich zum PCT eine umfassendere Regelung bringen, die in der Erteilung eines europäischen Patentbesitzes besteht. Von dem Übereinkommen werden ferner Impulse zu verstärkter Vereinheitlichung des materiellen Patentrechtes der europäischen Staaten ausgehen.

Hinsichtliche des Patentanmeldeverfahrens werden sich die Systeme des PCT und des Europäischen Übereinkommens ergänzen und die Erlangung eines Patentschutzes in einer Mehrzahl von Staaten begünstigen. Im Gegensatz zum Gemeinschaftspatent (siehe (b) unten) wird das Übereinkommen über das Europäische Patenterteilungsverfahren kein Patent mit territorial einheitlichem Geltungsbereich schaffen, da sich dieses (europäische) Patent nach seiner Erteilung als Bündel nationaler Patente darstellt. Dieses Patent

- 28 -

gewährt nämlich dieselben Rechte, die nationale Patente in den betreffenden Staaten gewähren würden.

Auf Grund der vierten Tagung der Regierungskonferenz im April d.J. wird ein zweiter Vorentwurf eines "Übereinkommens über ein Europäisches Patenterteilungsverfahren" erstellt werden. Mit einer abschließenden Konferenz ist nicht vor 1972 zu rechnen.

b) Parallel zu diesen Arbeiten haben Sachverständige der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft ein zweites Übereinkommen - das "Übereinkommen über das Europäische Patent" (Gemeinschaftspatent)-ausgearbeitet, das für die Staaten der EG ein territorial einheitliches Patent schaffen soll.

An diesen Arbeiten beteiligen sich lediglich die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft. Auch dieser Übereinkommensentwurf wurde bereits veröffentlicht und nimmt auf den "Vertrag über die Internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens" Rücksicht.

IV. LÖSUNG SPEZIELLER FRAGEN des HANDELSVERKEHRS zwischen ÖSTERREICH und den EG

Die österreichische Bundesregierung hat die Bemühungen der vorangegangenen Regierungen, mit den EG vorweg Regelungen auf verschiedenen Gebieten zwecks Herbeiführung von Erleichterungen für den österreichischen Export zu treffen, fortgesetzt.

Die Europäischen Gemeinschaften haben seit dem Jahre 1962 für fast alle Bereiche der landwirtschaftlichen Produktion Marktordnungen geschaffen, wobei insbesondere jene betreffend Getreide, Milch und Milcherzeugnisse, Rindfleisch, Obst und Gemüse, Wein sowie Eier, Geflügel und Schweinefleisch für Österreich von besonderem Interesse sind. Diese Marktordnungen enthalten zum Schutz gegen Störungen des Marktes in der Gemeinschaft ein System von Zöllen und Abschöpfungen. In einigen Fällen sind darin auch Möglichkeiten für eine begünstigte Handelsregelung

- 29 -

mit anderen Staaten vorgesehen, die sich zur Einhaltung bestimmter Bedingungen und Auflagen (meistens bestimmter Mindestpreise) beim Export in die EG verpflichten. Auch Österreich hat diese Möglichkeiten genutzt, um Erleichterungen für seine Ausfuhren von Agrarprodukten zu erreichen.

Am 22. Juli 1970 wurde ein Abkommen betreffend den Export von Kühen, deren Fleisch zur Verarbeitung bestimmt ist, abgeschlossen, welches - analog einer im Rahmen der Kennedy-Runde zwischen den EG und Dänemark getroffenen Regelung - einen zoll- und abschöpfungsbegünstigten Export von zur Verarbeitung bestimmten Kühen ermöglicht. Dieses Abkommen wurde mit Wirkung vom 1. April 1971 um drei Jahre verlängert.

Auf dem Weinsektor hat Österreich in einem am 4. November 1970 abgeschlossenen Abkommen im Zusammenhang mit der Weinmarktordnung der EG die Garantie dafür übernommen, daß bei der Ausfuhr von österreichischem Wein in die EG ein bestimmter Referenzpreis nicht unterschritten wird, wodurch eine Erschwerung der Weinexporte durch die Erhebung von Ausgleichsabgaben in den EG vermieden werden konnte.

Derzeit ist Österreich bemüht, von den EG die Anerkennung der österreichischen Prädikatsweine sowie anderer qualitativ hochwertiger Weine als Qualitätsweine im Sinne der EG-Bestimmungen zu erreichen, um den Export dieser Weine ausbauen zu können. In engem Zusammenhang damit stehen auch die Bemühungen, für den Export österreichischer Weine mit einem Alkoholgehalt von über 15° in die EG eine Änderung der Bestimmungen der EG-Weinmarktordnung, die das Inverkehrbringen derartiger Weine verbieten, zu erlangen.

Weiters wurde bei der EG-Kommission ein Ersuchen auf Gleichbehandlung von Alpenkondensmilch in Flaschen und ähnlichen Aufmachungen mit Kondensmilch in Dosen gestellt. Damit soll der Export österreichischer Kondensmilch in Flaschen, die derzeit bei der Einfuhr in die EG einem wesentlich höheren Zollsatz als solche in Dosen unterliegt, erleichtert werden.

Auf dem Milchproduktesektor bemüht sich Österreich derzeit, die Ausdehnung eines bereits für Tilsiterkäse bestehenden Mindestpreisabkommens, durch welches eine spürbare Verringerung der Einfuhrbelastung in den EG erzielt werden konnte, auf österreichischen Butterkäse zu erreichen.

- 30 -

Auf dem Industriesektor wurden durch die Ausweitung der begünstigten Zollkontingente für bestimmte Stahlerzeugnisse (z.B. Coils, Kugellagerstahl und Elektrodenwalzdraht) und Rotationspapier die österreichischen Exportmöglichkeiten in den EG-Raum verbessert.

Auf Grund des Abkommens vom 26. Juli 1957 zwischen Österreich und der Gemeinschaft über den Eisenbahn-Durchgangsverkehr von Kohle und Stahl durch Österreich finden im Rahmen des gemeinsamen Transportausschusses regelmäßig Kontaktgespräche statt, welche der Abstimmung der beiderseitigen Interessen dienen.

Anlage 1Österreichisches Memorandum vom November 1969

Österreich wurde in letzter Zeit im Verlauf von Erörterungen über sein Verhältnis zu den Europäischen Gemeinschaften verschiedentlich von Regierungsmitgliedern der Mitgliedstaaten empfohlen, seine Wünsche bezüglich einer Regelung seines Verhältnisses zum Gemeinsamen Markt noch vor der am 17. und 18. November stattfindenden Gipfelkonferenz vorzubringen. Es sieht in dieser Empfehlung ein Anzeichen dafür, dass seine besondere Situation seitens der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft anerkannt wird.

Daher möchte Österreich noch vor dieser Gipfelkonferenz die Gelegenheit wahrnehmen, um den Regierungen der sechs Mitgliedstaaten und der Kommission gegenüber die zurechtversichtliche Erwartung auszusprechen, dass bei der kommenden Konferenz auch Österreich, welches auf Grund seines internationalen Status - wie andere Staaten - keinen Beitritt beantragt hat, aber im Hinblick auf seinen traditionellen Handelsverkehr eine befriedigende Regelung seiner wirtschaftlichen Beziehungen zu den Europäischen Gemeinschaften dringend anstrebt, entsprechend berücksichtigt wird.

Österreichischerseits besteht der Wunsch, mit den Gemeinschaften in nächster Zukunft Verhandlungen zu führen, die geeignet wären, Mittel und Wege zu finden, um den Handelsverkehr zwischen Österreich und den Staaten der Gemeinschaften von den derzeit bestehenden Hindernissen zu befreien.

Anlage 2

AUSZUG AUS DEM SCHLUSSKOMMUNIQUE

DER KONFERENZ DER STAATS- UND REGIERUNGSCHEFS DER EG-MITGLIEDSTAATEN
VOM 1. und 2. DEZEMBER 1969 IN DEN HAAG

1. Die Staats- bzw. Regierungschefs und die Außenminister der EWG-Mitgliedstaaten kamen auf französische Initiative und auf Einladung der niederländischen Regierung am 1. und 2.12.1969 in Den Haag zusammen. Am zweiten Tage wurde die Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Teilnahme an den Arbeiten der Konferenz eingeladen.

2. Angesichts des bevorstehenden Eintritts in die Endphase des Gemeinsamen Marktes vertraten sie die Auffassung, es sei Pflicht der Träger der höchsten politischen Verantwortung in den Mitgliedstaaten, über die bisherige Leistung Rechenschaft zu geben, ihre Entschlossenheit zur Fortsetzung dieses Werkes zu bekunden und die Leitlinien für die Zukunft abzustecken.

13. Sie bekräftigen ihre Übereinstimmung hinsichtlich des Grundsatzes der Erweiterung der Gemeinschaft, wie sie in Art. 237 des Romvertrages vorgesehen ist.

Soweit die beitrittswilligen Staaten die Verträge und deren politische Zielsetzung, das seit Vertragsbeginn eingetretene Folgerecht und die hinsichtlich des Ausbaues getroffenen Optionen akzeptieren, haben die Staats- bzw. Regierungschefs der Eröffnung von Verhandlungen zwischen der Gemeinschaft und den beitrittswilligen Staaten zugestimmt.

Sie waren sich einig daß die für die Erarbeitung einer gemeinsamen Verhandlungsbasis unerläßlichen Vorbereitungen innerhalb nützlichster und kürzester Frist durchgeführt werden können; diese Vorbereitungen sollen nach übereinstimmender Auffassung in sehr positivem Geist getroffen werden.

14. Sobald die Verhandlungen mit den beitrittswilligen Staaten eröffnet sind, werden mit den anderen EFTA-Mitgliedstaaten, die diesen Wunsch äußern, Gespräche über ihr Verhältnis zur EWG eingeleitet.

Text der österreichischen Erklärung vom 10. November 1970

Herr Präsident!

Erlauben Sie, daß ich Ihnen für die freundlichen Worte der Begrüßung, die Sie soeben an die österreichische Delegation gerichtet haben, danke. Sie werden gewiß verstehen, daß ich in diesem Augenblick an den Zeitpunkt zurückdenke, in dem - vor mehr als 8 Jahren - eine österreichische Regierungsdelegation unter Leitung des damaligen Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten und nunmehrigen Bundeskanzlers Dr. Bruno KREISKY zum ersten Mal Gelegenheit hatte, vor dem Rat ihre Vorstellungen über die künftige Gestaltung der Wirtschaftsbeziehungen Österreichs zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft darzulegen.

Österreich hat damals auf seine jahrhundertealten traditionellen Beziehungen zu den Staaten der EWG verwiesen und die Überzeugung geäußert, daß mit Hilfe einer Politik des Verständnisses und der Freundschaft eine dauerhafte wirtschaftliche Verbindung mit dem Gemeinsamen Markt gefunden werden wird.

Wir haben das Ziel, das wir uns damit gesteckt hatten, in der Folge nicht erreicht. Es lag zweifellos nicht an Österreich. Die Zeit war vielleicht noch nicht reif.

Die seit 1961 auf beiden Seiten und auch gemeinsam unternommenen Bemühungen Österreichs und der Gemeinschaft haben uns zwar nicht den angestrebten Vertrag gebracht, jedoch die Kenntnis von den Problemen des

- 2 -

Gesprächspartners vertieft und manche Frage geklärt.

Österreich und die Gemeinschaft haben in diesen Jahren auch eine Reihe von Vereinbarungen zur Regelung einzelner wirtschaftlicher Fragen geschlossen. Ich nenne hier zum Beispiel das Abkommen über die Ausfuhr von Verarbeitungsrindern. Desgleichen haben sich die Abkommen zwischen Österreich und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl bewährt und eine enge Zusammenarbeit ermöglicht. Eine erfreuliche Entwicklung nehmen auch die - in grösserem Rahmen - gemeinsam durchgeführten Arbeiten auf dem Patentsektor sowie jene zur Verstärkung der wissenschaftlichen und technischen Zusammenarbeit.

Es entsprach auch dieser Tendenz zur wirtschaftlichen Zusammenarbeit, dass Österreich und die Gemeinschaft während der letzten Jahre in einer Reihe von Fragen, die in internationalen Organisationen zur Debatte standen, ihre beiderseitigen Standpunkt so weit wie möglich berücksichtigt haben.

Die Österreichische Bundesregierung ist dessen ungeachtet aber der Ansicht, dass in den letzten 10 Jahren - vor allem hinsichtlich umfassender Lösungen - nicht jene Fortschritte in der wirtschaftlichen Zusammenarbeit gemacht wurden, die auf Grund der vorangegangenen so vielversprechenden und erfolgreichen Jahre 1950 bis 1960 zu erwarten gewesen wären.

Umsomehr begrüsst die Bundesregierung die von den Staats- und Regierungschefs der Europäischen Gemeinschaften in Den Haag erklärte Bereitschaft, den Gemeinschaften durch den Beitritt weiterer Mitglieder neue wirtschaftliche und technische Dimensionen zu geben und darüber hinaus auch besondere Beziehungen mit anderen europäischen Staaten, die diesen Wunsch geäussert haben, anzustreben.

- 3 -

Wir freuen uns über diesen Entschluss, der die innere Stärke bezeugt, welche die Europäischen Gemeinschaften am Ende ihrer Übergangszeit gewonnen haben, und mit welcher sie - im Bewusstsein ihres Teiles der Verantwortung für die künftige Gestaltung des Kontinents - in die Phase ihrer Vollendung eingetreten sind.

Die Österreichische Bundesregierung hat die in Ausführung der Haager Beschlüsse an sie ergangene Einladung, vor dem Rat der Europäischen Gemeinschaften ihre nunmehrigen Vorstellungen über das künftige Verhältnis Österreichs zu den Europäischen Gemeinschaften darzulegen, gerne angenommen. Wir hoffen, dass mit unserem heutigen Zusammenreffen und den Gesprächen mit den anderen neutralen EFTA-Staaten eine entscheidende Phase in den langwierigen Anstrengungen, die europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit voranzutreiben, eingeleitet wird.

An der Entschlossenheit Österreichs, seinen Beitrag zu einem Erfolg dieser Bemühungen zu leisten, wird es nicht fehlen.

Ich darf daran erinnern, dass sich Österreich seit dem Zweiten Weltkrieg und auch in der Zeit, als es noch von fremden Truppen besetzt war, stets zur Idee der europäischen Zusammenarbeit bekannt hat. Es hat gemeinsam mit anderen europäischen Staaten am Marshallplan, der OECE und der OCDE teilgenommen und ist 1956 - bald nach der Wiederherstellung seiner vollen Souveränität - dem Europarat beigetreten. Es hat sich mit grossem Interesse an den Vorbereitungen für die Schaffung einer Grossen Europäischen Freihandelszone beteiligt und nach dem Scheitern dieser Bemühungen an der Gründung und der Verwirklichung der Europäischen Freihandelszone mitgewirkt; beides in der Erwartung, damit

Wege zur Schaffung eines gesamteuropäischen Marktes zu beschreiten.

In diesem Sinne hat Österreich auch von allem Anfang an die Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft begrüßt und deren zentrale Bedeutung für die europäische Zukunft im allgemeinen und für die Dynamisierung der europäischen Wirtschaft im besonderen anerkannt. Sowohl sein Antrag von 1961 und die Verhandlungen mit der EWG von 1965 bis 1967, als auch seine Bereitschaft, sich an den deutsch-französischen Plänen und Handelsarrangements zu beteiligen und zuletzt seine Vorschläge, ein interimistisches Abkommen abzuschließen, zeigen das nie unterbrochene aktive Interesse Österreichs, am Integrationsprozess in Europa teilzunehmen.

Die Beteiligung Österreichs an der Entwicklung und am Fortschritt der Zusammenarbeit zwischen den europäischen Staaten, und darunter im besonderen an der Schaffung eines Grossen Europäischen Marktes ist nämlich - wie es der damalige Bundeskanzler Dr. KLAUS am 16. März 1967 vor der Akademie der Wissenschaften in Moskau formulierte - " eine unerlässliche Voraussetzung für die Aufrechterhaltung der Unabhängigkeit und Freiheit Österreichs."

Unabhängigkeit und Freiheit sind jedoch engstens verbunden mit der immerwährenden Neutralität, welche Österreich am 26. Oktober 1955 in Form eines Verfassungsgesetzes beschlossen und allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen notifiziert hat. Die letzten 15 Jahre haben gezeigt, dass die Einhaltung der Verpflichtungen aus dem Staatsvertrag vom 15. Mai 1955 betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreichs und die von Österreich als Garantie seiner Unabhängigkeit gewählte immerwährende Neutralität verlässliche Säulen einer Aussenpolitik wurden, die anerkanntermassen zur Sicherung des Frieden in Europa beigetragen haben. Ein Abgehen von dieser Politik würde die Friedensordnung in unserem Raum gefährden. Die immerwährende Neutralität unseres Landes hat in diesen Jahren gegenüber

- 5 -

Ost und West feste Gestalt angenommen und ihm ein hohes Mass an politischer Stabilität gesichert. Diese Situation ist ein wesentliches Element der immer mehr Raum gewinnenden Tendenzen zur Entspannung in Europa und als solches auch positiv für eine über ideologische Trennungslinien hinausgehende Zusammenarbeit zu bewerten. Die besondere internationale Stellung Österreichs ist somit ein Gewinn für jede Art von Zusammenarbeit in Europa.

Aus diesen Überlegungen folgt, dass das von uns nun angestrebte enge Verhältnis zum Gemeinsamen Markt so gestaltet werden muss, dass Österreich auch weiterhin in der Lage ist, seinen Verpflichtungen aus der immerwährenden Neutralität und aus dem Staatsvertrag voll und ganz nachzukommen.

Das beinhaltet - selbstverständlich unter Berücksichtigung der legitimen wirtschaftlichen Interessen der Gemeinschaft - die Abstinenz von gemeinsamen wirtschaftspolitischen Aktionen gegenüber Drittstaaten, wenn sie nicht ausschliesslich wirtschaftlich begründet sind; es bedeutet ebenso die Freiheit, im eigenen Namen auch die handels- und zollpolitischen Beziehungen zu dritten Staaten als Teil unserer Aussenpolitik zu regeln. Aus dieser Neutralitätspolitik erfließt auch die Notwendigkeit, das Abkommen unter bestimmten Modalitäten kündigen zu können; sie macht ferner jene Bestimmungen notwendig, die sicherstellen werden, dass Österreich im Kriegsfall oder bei sonstigen bewaffneten Konflikten sowie bei ernststen internationalen Spannungen, die mit der Gefahr eines bewaffneten Konfliktes verbunden sind, das Recht hat, die Anwendung einzelner

- 6 -

Bestimmungen sowie möglicherweise des gesamten Vertrages zu suspendieren.

Bei diesen Besonderheiten handelt es sich nicht um irgendwelche mehr oder minder willkürliche österreichische Wünsche, sondern ganz einfach um die Konsequenzen einer Situation, deren Aufrechterhaltung, wie ich eben dargelegt habe, im Interesse aller Beteiligten ist. Die wesentliche Aufgabe der bevorstehenden Verhandlungen wird es daher sein, ein Vertragswerk zu schaffen, in dem die gemeinsamen wirtschaftlichen Belange und Interessen Österreichs und des Gemeinsamen Marktes ebenso Berücksichtigung finden, wie die allgemein anerkannte Notwendigkeit, eine nach vielen Widrigkeiten schliesslich erreichte politische Stabilität in diesem Zentralraum Europas aufrecht zu erhalten.

Lassen Sie mich nun zu den wirtschaftlichen Gründen kommen, die für den Abschluss eines Vertrages mit den Europäischen Gemeinschaften sprechen. Die Teilnahme an der wirtschaftlichen Integration ist für die Unabhängigkeit Österreichs wünschenswert und notwendig, weil die Wirtschaftsentwicklung unserer Zeit die fortschreitende Öffnung der Grenzen zwischen den einzelnen nationalen Volkswirtschaften erfordert. Jedes Land und besonders ein kleines wie Österreich, welches rund ein Drittel seines Bruttonationalproduktes in Form von Waren und Dienstleistungen ausführt, muss daher mehr als je zuvor daran interessiert sein, von der dynamischen Wirtschaftsentwicklung grösserer Märkte nicht ausgeschlossen zu werden.

Selbst für grössere Volkswirtschaften als es die österreichische ist, sind dies Voraussetzungen, um der technischen Entwicklung folgen zu können und zunehmende Produkti-

vität sowie wirtschaftliches Wachstum sicherzustellen; beides Bedingungen für eine stetige Verbesserung der Arbeits- und Lebensverhältnisse der Bevölkerung.

Immerwährende Neutralität und Staatsvertrag sind keine Wegweiser in eine Isolation; vielmehr bieten sie durchaus die Möglichkeit aktiv an der wirtschaftlichen Integration Europas teilzunehmen. Der Beitritt Österreichs zur Europäischen Freihandelsassoziation hat dies bewiesen.

Folgende Zahlen mögen erläutern, welche Bedeutung der Handel mit den Europäischen Gemeinschaften für Österreich gegenwärtig hat und welche Tendenzen er in Bezug auf die verschiedenen europäischen Integrationsräume zeigt.

Nicht weniger als 41 % der österreichischen Gesamtausfuhren gingen im Jahre 1969 in die sechs Länder der Gemeinschaft. Österreich weist damit unter allen Industriestaaten den höchsten EWG-Anteil an seinen Warenexporten auf. Das Gesetz von der besonderen Intensität des Nachbarschaftshandels, dem natürlich auch andere Nachbarstaaten der Europäischen Gemeinschaft unterliegen, brachte es mit sich, dass von den Gesamtausfuhren Österreichs im Jahre 1969 allein 34 % in die angrenzenden Gemeinschaftsländer Italien und BRD gingen. Alles in allem nimmt Österreich unter den Lieferländern der Gemeinschaft wertmässig den 6. Rang ein.

Ähnlich ist die Lage bei den Einfuhren nach Österreich, von denen im abgelaufenen Jahr 56 % aus der Gemeinschaft kamen. Unter den Abnehmerländern der Gemeinschaft bedeutet dies für Österreich den 5. Platz.

Im Jahre 1958 - also noch vor dem Wirksamwerden des Gemeinsamen Marktes - betrug der Anteil der Gemeinschaft an den österreichischen Ausfuhren jedoch noch 50 %. Es fällt schwer, in diesem relativen Rückgang der österreichischen Ausfuhren in die EWG von 50 % auf 41 %, d.h. um fast ein Fünftel, nicht die Konsequenz der Teilung West-Europas in zwei Handelszonen zu sehen.

Im Gegensatz zu den Ausfuhren Österreichs in die Gemeinschaft blieb der relative EWG-Anteil an den österrei-

- 8 -

chischen Einfuhren mit 54 % in 1958 bzw. 57 % in 1959 und 56 % in 1969 annähernd konstant. Die Ursache dafür liegt im sehr unterschiedlichen Export- und Wirtschaftspotential Österreichs und der Gemeinschaft sowie in der Diskrepanz zwischen dem relativen Anteil Österreichs bzw. der Gemeinschaft an den Gesamteinfuhren des Partners.

Ebenso wie diese relativen Zahlen zeigen die absoluten, welche nachteiligen Folgen die handelspolitische Spaltung in Europa für Österreich, besonders den Warenverkehr mit seinen traditionellen Absatzmärkten hatte.

1958 betrug das Defizit des österreichischen Aussenhandels mit dem Gemeinsamen Markt 158 Millionen Dollar oder fast 36 % unserer EWG-Ausfuhren; 1969 jedoch bereits 596,3 Millionen Dollar. Das entspricht rund 60 % unserer Ausfuhren in die Gemeinschaft. Die Bilanzüberschüsse Österreichs gegenüber der EFTA, den osteuropäischen Staaten und den Vereinigten Staaten reichen nicht einmal aus, um ein Fünftel des Defizits gegenüber der EWG abzudecken.

Österreich dankt es einer ausserordentlich günstigen und lang anhaltenden Hochkonjunktur in der Gemeinschaft, dass diese Werte in nicht noch grösserem Masse die Exporterschwernisse für österreichische Waren und den Ausschluss der österreichischen Wirtschaft von der Dynamik des Gemeinsamen Marktes widerspiegeln. Die Annahme ist gerechtfertigt, dass eine Abschwächung dieser Hochkonjunktur - die Ergebnisse der Jahre 1966 und 1967 sind uns Beweis genug - die Position Österreichs als Lieferant der Gemeinschaft weiter beeinträchtigen könnte. Die Entwicklung der Einfuhr und Ausfuhr zwischen Österreich und der Gemeinschaft würde weiter zu ungunsten Österreichs

- 9 -

verlaufen, da die Gemeinschaft ihren Anteil an den Importen Österreichs aus denselben Gründen würde halten können wie in den letzten 10 Jahren.

Die Tendenzen unseres gegenseitigen Handelsverkehrs kommen in den von mir angeführten Zahlen klar genug zum Ausdruck. Ich will daher davon Abstand nehmen, Ihnen auch noch Angaben über die Exportverluste zu machen, welche die österreichische Wirtschaft in den abgelaufenen Jahren infolge der Spaltung West-Europas in zwei Integrationsräume erlitten hat.

Diese Verluste trugen dazu bei, dass sich die Hoffnung Österreichs, es könnte sich die überdurchschnittliche Zunahme seines Bruttonationalproduktes bis 1958 in den folgenden Jahren fortsetzen und der Abstand des per capita Einkommens zu den übrigen westeuropäischen Ländern verringern, nicht erfüllt hat.

Wie sehr hingegen der Abbau der Zölle einer Wirtschaft, die wie die österreichische stark vom Aussenhandel abhängig ist, bedeutende Entwicklungsimpulse geben kann, beweist die Expansion des österreichischen Warenverkehrs mit seinen Partnern in der EFTA.

Zwischen 1959 - dem Jahr vor Inkrafttreten des Stockholmer Vertrages - und 1969 steigerte Österreich seine Ausfuhren in die EFTA-Staaten und Finnland wertmässig um das Fünffache. Während diese Staaten 1959 lediglich 12 % der Gesamtausfuhren Österreichs abnahmen, erhöhte sich ihr Anteil auf ca. 26 % im Jahre 1969. Ähnlich wuchsen die österreichischen Einfuhren aus der FIN-EFTA zwischen 1959 und 1969, nämlich um das Vierfache.

Durch diese Entwicklung konnte das traditionelle Defizit Österreichs gegenüber diesen hochentwickelten Industriestaaten mehr als ausgeglichen werden.

- 10 -

Gelten diese erfreulichen Auswirkungen der Integration für das Verhältnis Österreichs zur EFTA, so können diese umso mehr im Falle einer befriedigenden Regelung der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Österreich und der Gemeinschaft, welche trotz aller Schwierigkeiten unser wichtigster Handelspartner ist, erwartet werden.

Erst recht träfe dies auf eine Gemeinschaft der Zehn zu, die auf der Basis der Zahlen des Jahres 1969 ca. 51 % der österreichischen Warenexporte abnehmen und rund 65 % der österreichischen Gesamteinfuhren liefern würde.

Angesichts dieser Zahlen möchte die Österreichische Bundesregierung mit allem Nachdruck folgendes feststellen: Nach den so intensiven Bemühungen seit 1958 darf es nicht dazu kommen, dass Handelshemmnisse zwischen einer erweiterten Gemeinschaft und jenen EFTA-Staaten, die nicht Mitglied werden, weiter bestehen bleiben bzw. zwischen den neuen Mitgliedern einer Zehnergemeinschaft und den übrigen EFTA-Staaten Handelshemmnisse wieder aufgebaut werden, nachdem sie mit so günstigen Wirkungen beseitigt worden sind.

Aus diesem Grunde glaubt die Österreichische Bundesregierung, die vorhin erwähnten Beschlüsse der Staats- und Regierungschefs der Gemeinschaft von Den Haag dahingehend interpretieren zu können, dass die Aufnahme neuer Mitglieder in die Gemeinschaft keineswegs den Stand der wirtschaftlichen Integration, wie er zwischen den neuen Mitgliedern und den anderen EFTA-Staaten erreicht wurde, beeinträchtigen oder verringern soll. Sie sieht vielmehr in diesen Beschlüssen und in der Einladung zu Gesprächen über die Regelung der künftigen Wirtschaftsbeziehungen Österreichs zur Gemeinschaft den Ausdruck des Wunsches, den in der EFTA erreichten Integrationsstand zu erhalten und einen umfassenden europäischen Markt zu schaffen.

Die Bundesregierung begrüsst diese Absicht und schätzt vor, dass zu ihrer Verwirklichung zwischen Österreich und der Gemeinschaft ein Abkommen geschlossen wird, welches Artikel XXIV GATT entsprechen soll.

Das Ziel dieses Abkommens soll die Beseitigung sämtlicher Zölle, mengenmässiger Beschränkungen und ähnlicher Handelshindernisse sein, durch die der Warenverkehr zwischen Österreich und der Gemeinschaft auf den EWG- und EGKS-Sektoren derzeit noch gehemmt wird. Ferner soll es die Voraussetzungen dafür bieten, dass der zwischen den EFTA-Staaten bereits hergestellte Warenfreiverkehr weiterhin aufrechterhalten bleibt. Es erscheint uns dringend geboten, dass zur Erreichung dieses Zieles die aus den neuen Verträgen mit den Beitrittskandidaten und den anderen Staaten resultierenden Zollherabsetzungen aufeinander abgestimmt und gleichzeitig in Kraft gesetzt werden.

Auf dem Agrarsektor sollten, ausgehend von Massnahmen zur gegenseitigen Erleichterung und Intensivierung des Handels mit landwirtschaftlichen Produkten jene Vorkehrungen geschaffen werden, damit auch auf diesem Sektor zu einem geeigneten Zeitpunkt ein Warenfreiverkehr hergestellt werden kann.

Wie ich bereits erwähnt habe, ist Österreich auch nachhaltig an einer Mitarbeit an allen Initiativen der Gemeinschaft interessiert, die, wie beispielsweise die Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Technik, des Patentwesens, der Konjunktur- und Währungspolitik, in zunehmendem Masse die wirtschaftliche Struktur in Europa bestimmen werden. Zu diesem Zwecke sollten wir Verfahren vorsehen, die gewährleisten, dass Österreich bei künftigen Entwicklungen im Gemeinsamen Markt seine berechtigten Interessen rechtzeitig und in gebührendem Ausmass zur Geltung bringen kann.

Ich bin mir bewusst, dass ich mit meinen Ausführungen den Rahmen und den Inhalt eines künftigen Abkommens lediglich skizziert habe. Es wird nun Aufgabe der beiden Delegationen sein, ein Vertragswerk zu erarbeiten, das unter Wahrung der gegenseitigen Interessen die wirtschaftlichen mit

- 12 -

den politischen Erfordernissen in Einklang bringt.

Ich schlage vor, dass sich unsere beiden Delegationen in nächster Zeit auf Beamtenebene wieder treffen, um die heute eröffneten Gespräche über ein umfassendes Abkommen fortzusetzen. Wir sollen versuchen, die Gespräche rasch voranzutreiben, damit sie so schnell wie möglich in echte Verhandlungen übergeführt werden können.

Österreich und die Gemeinschaft werden ihr Bemühen hierbei darauf richten müssen, dass solche Verhandlungen sowohl parallel mit jenen laufen, die zwischen der Gemeinschaft und dem Vereinigten Königreich, Irland, Dänemark sowie Norwegen eröffnet worden sind und den Beitritt dieser EFTA-Staaten zum Ziele haben, als auch mit den Verhandlungen zwischen der Gemeinschaft und anderen EFTA-Staaten. Nur so kann sichergestellt werden, dass alle diese umfassenden Abkommen gleichzeitig in Kraft treten.

☞ An dieser Stelle möchte ich übrigens der Genugtuung Ausdruck geben, welche die Österreichische Bundesregierung darüber empfindet, dass der Rat der Europäischen Gemeinschaft bei seiner jüngsten Sitzung die Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Interimsarrangement, das die vorzeitige Inkraftsetzung eines Teiles des künftigen umfassenden Abkommens zum Gegenstand haben soll, ermächtigt hat. 7 *)

☞ An dieser Stelle möchte ich übrigens der Hoffnung, ^{Ausdruck geben} dass die zwischen Österreich und der Gemeinschaft gesondert geführten Gespräche über die vorzeitige Inkraftsetzung eines Teiles des künftigen umfassenden Abkommens bald in eigentliche Verhandlungen übergeleitet werden können. 7 **)

Herr Präsident !

Lassen Sie mich am Ende meiner Ausführungen nochmals folgendes hervorheben:

Der Österreichischen Bundesregierung erscheint es ausserordentlich wichtig, dass sich alle europäischen Staaten,

*) Version für den Fall der Mandatsverabschiedung Ende Oktober.

**) Version für den Fall, dass bis 10. November noch kein Mandat für das Interimsabkommen erteilt wurde.

und insbesondere die Mitgliedsstaaten der Gemeinschaft, der grossen Verantwortung bewusst sind, vor welcher sie beim gegenwärtigen Prozess der Weiterentwicklung der Integration Europas gestellt sind. Es darf nicht hingenommen werden, dass die Bemühungen, die derzeitige Spaltung Westeuropas in zwei Integrationsgebilde zu überwinden, zur Schaffung neuer Gräben führen und dabei gerade jene Staaten in Aussen-seiterposition gedrängt werden, die durch ihre geopolitische Lage und ihren besonderen internationalen Status eine ohne-dies schwierige Aufgabe des politischen Ausgleiches im Interesse aller zu erfüllen haben.

In der sicheren Erwartung, dass diese Ansicht auf das Verständnis der Europäischen Gemeinschaften stösst, danke ich Ihnen, Herr Präsident, im Namen der Österreichischen Bundesregierung für die Einladung zu diesen Gesprächen und für heutige Gelegenheit, den Standpunkt Österreichs erläutern zu können.

I. ALLGEMEINER RAHMEN DER ÜBEREINKUNFT

A. Allgemeine Grundsätze

Es besteht Einvernehmen darüber, dass weder die Lösung von Fragen, die bei der Erstellung des Globalabkommens, das diese auf der Grundlage von Artikel 113 des Vertrags zu schliessende Übereinkunft gegebenenfalls ablöst, auftauchen, noch die Lösungen, die bei den Verhandlungen etwaiger Übereinkünfte mit anderen europäischen Staaten gefunden werden könnten, durch irgendeine Bestimmung der Interims-Teilübereinkunft über den Handel, insbesondere hinsichtlich der Schutzklausel auf dem Gebiet des Wettbewerbs und der etwaigen Annahme von Ursprungsregeln, präjudiziert würden.

"Sobald die Gespräche oder Verhandlungen mit den anderen, vor allem den neutralen Mitgliedsländern der EFTA es ermöglicht haben, einigermaßen klare Leitlinien festzulegen, wäre die Interimsübereinkunft mit Oesterreich durch die Angaben über die Zielsetzung sowie den Plan und das Programm zu ergänzen, so dass es ohne weiteres auf Artikel XXIV Absätze 5 bis 9 des GATT gestützt werden könnte. Die Interimsübereinkunft kann von diesem Zeitpunkt an in Kraft treten."

B. Verwaltungsorgan

Die Übereinkunft würde die Einsetzung eines Gemischten Ausschusses vorsehen, der mit den Verwaltungsarbeiten und der Ueberwachung der reibungslosen Durchführung der Übereinkunft beauftragt wäre. Der Ausschuss würde zu diesem Zweck in den in der Übereinkunft vorgesehenen Fällen Empfehlungen ausarbeiten und Entscheidungen treffen.

- 2 -

Der Gemischte Ausschuss würde sich aus Vertretern der Gemeinschaft einerseits und Vertretern Oesterreichs andererseits zusammensetzen.

Die Entscheidungen des Gemischten Ausschusses würden im gegenseitigen Einvernehmen der Gemeinschaft und Oesterreichs getroffen.

Den Vorsitz des Gemischten Ausschusses würde abwechselnd eine der beiden Vertragsparteien nach Massgabe der Geschäftsordnung dieses Ausschusses führen.

Er würde einmal im Jahr oder jedesmal dann zusammentreten, wenn die Umstände dies erfordern.

Er könnte ferner die Bildung aller Arbeitsgruppen beschliessen, die ihm bei der Durchführung seiner Aufgaben unterstützen können.

C. Dauer

Die Uebereinkunft würde als Anhaltspunkt für die Dauer von höchstens zwei Jahren -- geschlossen. Sie könnte jederzeit durch ein Globalebkommen zur Verwirklichung des auf Artikel XXIV Absätze 5 bis 9 des GATT beruhenden Ziels, Plans und Programms ersetzt werden.

.../...

D. Kündigungsklausel

Eine Kündigungsklausel mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten würde in der Uebereinkunft vorgesehen werden.

II. EINFUHRREGELUNG IM GEWERBLICHEN BEREICH (1)

A. Einfuhr in die EWG

1. Zollsenkungen

Die EWG würde lineare Zollsenkungen von 30 % (1) gewähren mit der Massgabe, dass der Sektor Papier mit Inkrafttreten der Uebereinkunft von den Zollzugeständnissen ausgeschlossen wäre; die Grundlage, auf der der Ausschluss des Sektors Papier vorzusehen wäre, ist zur Zeit noch vorbehalten.

(1) Die gegenseitigen Zollsenkungen werden sich auch auf Abgaben mit gleicher Wirkung wie Zölle erstrecken.

.../...

- 4 -

Die Zolllenkungen könnten grundsätzlich nach folgendem Zeitplan gestaffelt werden:

- 15 % bei Inkrafttreten der Übereinkunft
- 15 % zu Beginn des zweiten Kalenderjahres nach Inkrafttreten der Übereinkunft.

Die Zolllenkungen würden auf der Grundlage der zu dem jeweiligen Zeitpunkt gegenüber dritten Ländern effektiv angewandten Zölle erfolgen.

Jedoch würde die Präferenz bei Zollkontingenten nur für die auf nichtkontingentierte Einfuhren anwendbaren Zölle gelten.

2. Mengenmäßige Beschränkungen

Die Kommission würde mit der österreichischen Delegation die in der Gemeinschaft noch bestehenden mengenmäßigen Beschränkungen prüfen und würde sich bemühen, bei Inkrafttreten der Übereinkunft die Abschaffung dieser Beschränkungen zu erreichen.

.../...

B. Einfuhr nach Oesterreich

1. Zollsenkungen

Oesterreich würde seine Zölle ohne Ausnahme linear um 30 % senken (1).

Die Zollsenkungen könnten grundsätzlich nach folgendem Zeitplan gestaffelt werden:

- 15 % bei Inkrafttreten der Uebereinkunft
- 15 % zu Beginn des zweiten Kalenderjahres nach dem Inkrafttreten der Uebereinkunft.

Die Zollsenkungen würden auf der Grundlage der zu dem jeweiligen Zeitpunkt gegenüber dritten Ländern effektiv angewandten Zölle erfolgen.

2. Mengenmäßige Beschränkungen

Die Kommission würde mit der österreichischen Delegation die in Oesterreich noch bestehenden mengenmäßigen Beschränkungen prüfen und würde sich bemühen, bei Inkrafttreten der Uebereinkunft die Abschaffung dieser Beschränkungen zu erreichen.

(1) Die gegenseitigen Zollsenkungen werden sich auch auf Abgaben mit gleicher Wirkung wie Zölle erstrecken.

.../...

III. EINFUHRREGELUNG IM AGRARBEREICH

Die Interims-Teilübereinkunft über den Handel müsste gegenseitige und ausgewogene Zugeständnisse für eine Auswahl von Agrarerzeugnissen umfassen. Die etwaigen Zugeständnisse der Gemeinschaft müssen mit den gemeinsamen Marktorganisationen und den Grundsätzen der gemeinsamen Agrarpolitik vereinbar sein und dürfen die den Erzeugern der Gemeinschaft gewährten Preisstützungen nicht berühren. Angesichts der Struktur des Handels mit Agrarerzeugnissen müssten die österreichischen Zugeständnisse sich auf eine grössere Zahl von Erzeugnissen erstrecken als die Zugeständnisse der Gemeinschaft, damit die erforderliche Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

Die Kommission würde mit der österreichischen Delegation prüfen, ob von Oesterreich Zugeständnisse gewährt werden können, die den vorgenannten Grundsätzen sowie den Handelsströmen und möglichen Entwicklungstendenzen Rechnung tragen müssten. Die Angebote der Gemeinschaft sind in nachstehender Liste A enthalten.

IV. SCHUTZKLAUSELN

1. Eine allgemeine und gegenseitige Klausel würde die Möglichkeit bieten, die erforderlichen Schutzmassnahmen gegen Störungen in den einzelnen Wirtschaftszweigen, die unbeständige äussere Finanzlage oder eine ernste Verschlechterung einer regionalen Wirtschaftslage zu treffen. Diese Massnahmen würden dem Verwaltungsorgan unverzüglich bekanntgegeben. Sie sollten das Funktionieren der Uebereinkunft so wenig wie möglich stören und wären Gegenstand regelmässiger Konsultationen, damit sie so bald wie möglich aufgehoben werden können.

.../...

2. Falls eine der Vertragsparteien in den Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und Oesterreich Dumping-Praktiken feststellt, könnte sie nach Konsultation im Verwaltungsorgan die im Abkommen zur Durchführung von Artikel VI des GATT vorgesehenen Massnahmen ergreifen. Im Falle von Prämien oder Subventionen müsste Artikel VI des GATT beachtet werden.
3. Die Vertragsparteien können die Schutzmassnahmen treffen, wozu insbesondere eine Zurücknahme der Zollzugeständnisse gehört, die ihres Erachtens zur Beseitigung der Schwierigkeiten erforderlich sind, die sich aus Unterschieden zwischen den Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie der Verwaltungspraxis der Vertragsparteien im Bereich der für die Unternehmen geltenden Wettbewerbsregelungen und der staatlichen Beihilfen ergeben.

Die Schutzmassnahmen werden vor ihrer Anwendung dem Gemischten Ausschuss mitgeteilt.

Auf Antrag einer Partei findet vor der Anwendung der Massnahmen eine Konsultation im Gemischten Ausschuss statt. In dringenden Fällen wird die Konsultation so bald wie möglich nach der Anwendung dieser Massnahmen durchgeführt.

.../...

V. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

1. Die Vertragsparteien würden alle allgemeinen oder besonderen Massnahmen zur Erfüllung der sich aus der Uebereinkunft ergebenden Verpflichtungen treffen und von allen Massnahmen oder Praktiken absehen, die die Ziele der Uebereinkunft gefährden könnten.
2. Alle internen steuerlichen Massnahmen oder Praktiken, die mittelbar oder unmittelbar eine Diskriminierung zwischen den Erzeugnissen einer Vertragspartei und ähnlichen Erzeugnissen der anderen Partei bewirken, würden verboten.
3. Die Zahlungen im Zusammenhang mit dem Warenverkehr und der Transfer der betreffenden Beträge nach dem Mitgliedstaat, in dem der Gläubiger seinen Sitz hat, oder nach Oesterreich würden insofern keinen Beschränkungen unterliegen, als der Warenverkehr Gegenstand der Bestimmungen der Uebereinkunft ist.
4. Während der Verhandlungen würde geprüft, inwieweit auf beiden Seiten die Gefahr von Verkehrsverlagerungen besteht und wie diese behoben werden könnten. Vorbehaltlich der Beratungsergebnisse der Zollsachverständigen würden Ursprungsregeln, die im wesentlichen den Bestimmungen der Abkommen mit Tunesien und Marokko entsprechen, angenommen. Unter Wahrung der allgemeinen Grundsätze müsste die Anwendung dieser Regeln in der Interims-Teil-Uebereinkunft über den Handel nur als ein technisches Mittel angesehen werden (1).

(1) Hier wären Methoden einer verstärkten Zusammenarbeit im Zollwesen vorzusehen.

.../...

5. Die von Oesterreich mit Inkrafttreten der Uebereinkunft angewandte Einfuhrregelung für Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft dürfte in keinem Fall weniger günstig sein als die auf Erzeugnisse mit Ursprung im meistbegünstigten Drittstaat angewandte Regelung, mit Ausnahme der Drittstaaten, mit denen Oesterreich eine Zollunion oder eine Freihandelszone bildet.

6. Die Vertragsparteien würden sich verpflichten, einander in kürzester Frist alle (auch vorübergehenden) Änderungen ihrer Zolltarife bzw. ihrer Vorschriften über den Einfuhrhandel mitzuteilen.

.../...

LISTE AANGEBOTE DER GEMEINSCHAFT FÜR DEN AGRARSEKTOR1. Rindfleisch

Die Gemeinschaft würde in bezug auf den Rindfleischsektor folgende Zugeständnisse machen:

- für Einfuhren von jungen Mastochsen mit einem Gewicht von mindestens 220 kg und höchstens 300 kg mit Ursprung in und Herkunft aus Oesterreich würde ausser der Freistellung von dem in Artikel 11 Buchstabe a der Verordnung Nr. 305/68 des Rates vom 27. Juni 1968 genannten Abschöpfungsbetrag eine Zollermässigung von 50 % bei der Einfuhr in die Gemeinschaft gewährt;
- dieser zolltechnische Vorteil würde gewährt, wenn der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellte Preis für Kälber über dem Orientierungspreis liegt oder wenn der Preis für ausgewachsene Rinder über dem entsprechenden Orientierungspreis liegt.

2. Kondensierte Alpenmilch in Flaschen

Die Gemeinschaft würde - unter noch näher festzulegenden Bedingungen - für kondensierte Alpenmilch in Flaschen mit Herkunft aus Oesterreich eine bestimmte Abschöpfung in ähnlicher Höhe wie bei Milch in Metall Dosen erheben; dieses Angebot könnte von der Einhaltung eines Mindestausfuhrpreises abhängig gemacht werden.

.../...

3. Erzeugnisse, die infolge der Durchführung der gemeinsamen Agrarpolitik einer besonderen Regelung unterliegen

Der feste Bestandteil des Aussenschutzes der Gemeinschaft für diejenigen Erzeugnisse, die infolge der Durchführung der gemeinsamen Agrarpolitik einer besonderen Regelung unterliegen, würde - vorbehaltlich gegenseitiger Massnahmen (1) - nach dem gleichen Zeitplan und unter den gleichen Bedingungen wie bei den gewerblichen Erzeugnissen um 30 % herabgesetzt. Für den beweglichen Bestandteil würde keinerlei Zugeständnisse gewährt.

-
- (1) Die Kommission würde zusammen mit der österreichischen Delegation die gegenseitigen Massnahmen prüfen, die Oesterreich in bezug auf landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse als Gegenleistung für die durch die Gemeinschaft vorzunehmende Herabsetzung des festen Bestandteils des Aussenschutzes der Gemeinschaft für diejenigen Erzeugnisse treffen sollte, die infolge der Durchführung der gemeinsamen Agrarpolitik einer besonderen Regelung unterliegen.

Anlage 4/2I. EINFUHRREGELUNG (EGKS)1. Einfuhr in die Mitgliedstaaten

Vorbehaltlich der etwaigen gemäss Kapitel X des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl zu treffenden Massnahmen gilt für die in den Zuständigkeitsbereich dieser Gemeinschaft fallenden Erzeugnisse bei der Einfuhr in die Mitgliedstaaten die gleiche präferenzielle Zoll- (1) und Kontingentregelung (2), die mit Oesterreich für die unter den EWG-Vertrag fallenden Erzeugnisse der gewerblichen Wirtschaft im Rahmen der Interims-Uebereinkunft über den Handel ausgehandelt wird.

Was jedoch Qualitäts- und Edelstahl betrifft, so wird bei Inkrafttreten des Abkommens eine Zollsenkung von 15 % vorgenommen, und in dem Augenblick, in dem bei der Zollsenkung zur zweiten Tranche von 15 % übergegangen wird, beschlossen, dass diese auf die genannten Erzeugnisse Anwendung findet.

Die Zollsenkungen der Mitgliedstaaten erfolgen auf der Grundlage der derzeitigen Regelung unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Beneluxländer für einige Tarifstellen geringere Zölle erheben als andere Mitgliedstaaten.

Die in der Interims-Teilübereinkunft über den Handel EWG-Oesterreich vorgesehenen Schutzklauseln müssten in ähnlicher Weise anwendbar sein.

-
- (1) Der gegenseitige Zollabbau bezieht sich auch auf Abgaben mit gleicher Wirkung wie Zölle.
 - (2) Mit Inkrafttreten des Abkommens wenden die Mitgliedstaaten bei der Einfuhr der unter das Abkommen fallenden Erzeugnisse (mit Ausnahme der Tarifnummern 27.01, 27.02 und 27.04) keine mengenmässigen Beschränkungen mehr an.

- 2 -

2. Einfuhr nach Oesterreich

Für die in den Zuständigkeitsbereich der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallenden Erzeugnisse gilt bei der Einfuhr nach Oesterreich die gleiche präferenzielle Zoll- (1) und Kontingentsregelung (2); die mit Oesterreich für die gewerblichen Waren des EWG-Vertrags im Rahmen der Interims-Teilübereinkunft über den Handel ausgehandelt wird.

Die in der Interims-Teilübereinkunft über den Handel vorgesehenen Schutzklauseln müssten anwendbar sein.

II. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Es besteht Einvernehmen darüber, dass weder die Lösung von Fragen, die bei der Erstellung des Gesamtabkommens, das dieses Abkommen gegebenenfalls ablöst, auftauchen, noch die Lösungen, die bei den Verhandlungen über etwaige Abkommen mit anderen europäischen Staaten gefunden werden könnten, durch irgendeine Bestimmung der Interims-Teilübereinkunft über den Handel präjudiziert würden.

"Sobald die Gespräche oder Verhandlungen mit den anderen, vor allem den neutralen Mitgliedsländern der EFTA, es ermöglicht haben, einigermaßen klare Leitlinien festzulegen, wäre die Interimsübereinkunft mit Oesterreich durch die Angaben über die Zielsetzung sowie den Plan und das Programm zu ergänzen, so dass es ohne weiteres auf Artikel XXIV Absätze 5 bis 9 des GATT gestützt werden könnte. Die Interimsübereinkunft kann von diesem Zeitpunkt an in Kraft treten."

2. In den von dem Abkommen erfassten Bereichen dürfte die Behandlung Oesterreichs nicht günstiger sein als diejenige, die die Mitgliedstaaten einander nach dem Vertrag über die Gründung der EGKS gewähren.

(1) Der gegenseitige Zollabbau bezieht sich auch auf Abgaben mit gleicher Wirkung wie Zölle.

(2) Die Kommission wird gemeinsam mit der österreichischen Delegation die in Oesterreich noch bestehenden mengenmässigen Beschränkungen prüfen und versuchen, deren Abschaffung zu erwirken.

3. Zwischen den beteiligten Parteien finden immer dann Konsultationen statt, wenn die Anwendung vorstehender Bestimmungen dies nach Auffassung einer der Parteien erfordert.
4. Das Abkommen ändert weder die Bestimmungen des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl noch die sich aus den Bestimmungen dieses Vertrags ergebenden Vollmachten und Befugnisse (1).
5. Um den Risiken von Verkehrsverlagerungen auf dem EGKS-Sektor zu begegnen, würden die in der Interims-Teilübereinkunft über den Handel EWG-Oesterreich vorzusehenden Ursprungsregeln mit den erforderlichen technischen Anpassungen gelten.
6. Das Abkommen wird von jedem Unterzeichnerstaat nach Massgabe seiner jeweiligen Verfassungsvorschriften genehmigt. Die Regierung jedes Staates notifiziert dem Sekretariat des Rates der Europäischen Gemeinschaften den Abschluss der für das Inkrafttreten dieses Abkommens erforderlichen Verfahren. Das Abkommen tritt am ersten Tage des Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem der letzte Unterzeichnerstaat die Notifizierung vornimmt.
7. Das Abkommen bleibt so lange in Kraft wie die Interims-Teilübereinkunft über den Handel EWG-Oesterreich.

(1) So darf das Abkommen z.B. nicht die Uebereinkünfte ändern, die nach Massgabe des Vertrags über die Gründung der EGKS zwischen der Kommission und einem Drittland geschlossen worden sind, wie etwa das Abkommen über die Preise, das 1956 zwischen der Hohen Behörde und Oesterreich geschlossen wurde.

Anlage 5Erklärung des Präsidenten des Rates
der EG gegenüber den österreichischen
Vertretern am 10. November 1971

Meine Herren!

Darf ich mich vorerst an unsere österreichischen Gäste wenden. Ich möchte zunächst Sie, Herr Minister Kirchschräger, sowie die Mitglieder der österreichischen Delegation recht herzlich unter uns willkommen heissen und der Freude Ausdruck geben, die meine Kollegen vom Rat und der Kommission über das endliche Zustandekommen des Treffens mit Ihnen empfinden. Es erscheint mir nicht notwendig, an die engen freundschaftlichen Beziehungen zu erinnern, die jeder unserer Staaten mit Ihrem Land unterhält, auch nicht die Tatsache hervorzuheben, dass wir uns der Rolle bewusst sind, die Österreich im Herzen unseres Kontinents einnimmt. Wir freuen uns, dass die Reihe der Gespräche mit den Staaten der EFTA heute mit Ihrem Land beginnt, denn Österreich war ja das erste Land dieser Gruppe, das an uns mit dem Antrag herangetreten ist, seine Beziehungen mit der Gemeinschaft zu regeln. Dieser Umstand zeigt aber auch, welche Bedeutung Ihre Regierung der Frage der Beziehungen Österreichs zur Gemeinschaft beimisst. Ich kann Ihnen versichern, dass die Gemeinschaft ihrerseits dieser Frage ebenso grosse Bedeutung beimisst und ich zweifle nicht daran, dass die Gespräche, die wir heute beginnen, zu beiderseitig befriedigenden Ergebnissen führen werden.

Wir müssen nun zunächst die vorläufige Tagesordnung genehmigen, die Ihnen zugegangen ist. Wenn jemand hiezu Bemerkungen zu machen hat, bitte ich dies zu tun. Da das nicht der Fall ist, nehme ich an, dass Sie mit der Tagesordnung einverstanden sind. Dies würde also bedeuten, dass ich eine Erklärung zu unserer heutigen Konferenz abgebe.

Meine Herren Minister, liebe Kollegen!

Ich möchte Ihnen jetzt darlegen, in welchem Geist die Gemeinschaft die Erörterung mit Ihrem Land aufnimmt.

- 100 -

Unsere Begegnung findet in demselben Jahr statt, in dem der Gemeinsame Markt in seine Endphase eingetreten ist, die, wie Sie wissen, dank einer Summe von Entscheidungen, die seit vielen Jahren getroffen worden sind, und dank der Konferenz der Staats- und Regierungschefs der Gemeinschaft am 1. und 2. Dezember 1969 in Den Haag verwirklicht werden konnte.

Wie unsere Staaten bei dieser Gelegenheit wiederholt haben, ist, wenn eine ungewöhnliche Quelle der Entwicklung, des Fortschritts und der Kultur nicht versiegen, das Gleichgewicht der Welt erhalten und der Friede gewahrt bleiben soll, nach ihrer gemeinsamen Ueberzeugung ein Europa unerlässlich, das Staaten in sich vereint, deren wesentliche Interessen bei Wahrung der nationalen Eigenart übereinstimmen, ein Europa, das seines eigenen Zusammenhalts gewiss ist, das zu seiner Freundschaft mit anderen Staaten steht, und das sich der ihm zukommenden Aufgabe bewusst ist, die internationale Entspannung und die Verständigung der Völker - in erster Linie zwischen den Völkern des ganzen europäischen Kontinents - zu fördern.

- 2 -

Die anlässlich der Haager Konferenz gefassten Beschlüsse waren entscheidend für die Endphase des Gemeinsamen Marktes, sie waren aber auch entscheidend für die Erweiterung der Gemeinschaft.

Die Konferenz hat im Übrigen die Unwiderruflichkeit des von der Gemeinschaft vollendeten Werkes bestätigt.

Uns ist ebenfalls bekannt, welch wichtigen Beitrag Ihr Land zur europäischen Zusammenarbeit geleistet hat und künftig noch leisten kann.

Wir möchten bei dieser Begegnung noch einmal unterstreichen, wie sehr wir mit unserem Werk verbunden sind. Sie werden infolgedessen verstehen, dass wir bemüht sind, dieses Werk zu schützen, zumal die Gemeinschaft der ursprüngliche Kern gewesen ist, von dem aus sich die europäische Einheit entwickelt und ihren Aufschwung genommen hat.

Die Ziele der Gemeinschaft sind Ihnen bekannt.

Diese Ziele sind den Staaten, die ihre Aufnahme in die Gemeinschaft beantragt haben, dargelegt worden, und diese Staaten haben die Verträge und ihre politischen Zielsetzungen sowie die seit Inkrafttreten der Verträge gefassten Beschlüsse und die im Hinblick auf den Ausbau getroffenen Optionen akzeptiert.

Die beitrittswilligen Länder sind ebenfalls bereit, sich an der Entwicklung Europas auf dem Gebiet der politischen Einigung zu beteiligen.

Für uns ist eine erweiterte Gemeinschaft nur bei gleichen Rechten und gleichen Verpflichtungen aller Mitgliedstaaten vorstellbar.

Im Übrigen sind wir uns natürlich bewusst, dass die Erweiterung der Gemeinschaft Auswirkungen für diejenigen Mitgliedsländer der EFTA haben wird, die ihre Aufnahme nicht beantragt haben.

- 3 -

Das ist auch der Grund, weshalb unter Nummer 14 des Kommuniqués der Haager Konferenz gesagt wird, dass unmittelbar nach Eröffnung der Verhandlungen mit den beitriftswilligen Ländern auf Wunsch Beratungen mit den anderen Mitgliedsländern der EFTA über ihre Stellung gegenüber der Gemeinschaft eingeleitet werden.

Die Gemeinschaft ist der Auffassung, dass bei diesen Beratungen nach möglichen Lösungen für die Probleme gesucht werden muss, welche die Erweiterung der Gemeinschaft für die europäischen Staaten mit sich bringt, die nicht die Aufnahme in die Gemeinschaft beantragt haben.

Ferner ist die Gemeinschaft der Ansicht, dass die Probleme so gelöst werden müssen, dass die autonome Entscheidungsbefugnis, die gemeinsame Politik, das reibungslose Funktionieren und die Entwicklungsaussichten der erweiterten Gemeinschaft in vollem Umfange gewahrt bleiben.

Schliesslich müssen unsere internationalen Verpflichtungen, insbesondere im Rahmen des GATT eingehalten werden.

Ich möchte noch hinzufügen, dass weder Sie noch wir die Entstehung neuer Hemmnisse für den innereuropäischen Handelsverkehr wünschen, und wir sind der Ueberzeugung, dass man sowohl auf Ihrer als auch auf unserer Seite alle Bemühungen unternommen wird, um unsere Erörterungen in dem Rahmen, den ich aufgezeigt habe, und unter noch festzulegenden Bedingungen so schnell wie möglich zu einem erfolgreichen Abschluss zu bringen.

Wir zweifeln nicht, dass auch Sie vom gleichen Willen beseelt sind, und dass Sie ebenfalls eine Vorstellung davon haben, wie Sie zum Aufbau Europas beitragen können.

.../...

- 4 -

Wir würden es daher begrüßen, wenn Sie uns Ihre Ansichten hierzu mitteilen würden.

Ich bin überzeugt, dass unsere und Ihre Ansichten ein guter Ausgangspunkt für Erörterungen sein können, die meines Erachtens unter ausgezeichneten Vorzeichen stehen.

Anlage 6Erklärung des österreichischen Delegationsleitersvom 5. Jänner 1971

Die österreichische Bundesregierung hat bereits in der am 10. November 1970 vorgetragenen Eröffnungserklärung eingehend dargelegt, welchen Wert die österreichische Neutralität in der politischen Konstellation Europas besitzt und welche Erfordernisse sich daraus ergeben. Weiters wurde in dieser Erklärung als Ziel der nun beginnenden Erkundungsgespräche die Prüfung der Voraussetzungen für den Abschluß eines Abkommens zwischen Österreich und den Europäischen Gemeinschaften gemäß Artikel XXIV/GATT genannt, durch das sämtliche Zölle und sonstigen Handelshindernisse beseitigt werden sollen, die den Warenverkehr zwischen Österreich und der Gemeinschaft auf den EWG- und EGKS-Sektoren derzeit noch hemmen.

Die Bundesregierung glaubt nämlich, daß es durchaus möglich ist, Formen der Zusammenarbeit zwischen Österreich und den Europäischen Gemeinschaften zu entwickeln, die eine solche Befreiung des gegenseitigen Warenaustausches von Handelshindernissen und damit die weitere Integration der beiden Märkte bewirken. Sie ist überzeugt, daß eine solche Zusammenarbeit die Absicht der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften, den Gemeinsamen Markt in seiner gesamten Intensität weiter zu entwickeln, nicht stören wird, und sie hat volles Verständnis dafür, daß die im Gemeinsamen Markt zusammengeschlossenen Staaten keine Bindungen einzugehen wünschen, durch die sie bei der Verfolgung ihrer eigenen Zielsetzungen behindert werden könnten.

Andererseits wissen wir auch genau, daß die Gemeinschaft unseren Standpunkt versteht, daß diese Zusammenarbeit zwischen Österreich und den Europäischen Gemeinschaften auch mit dem Willen Österreichs vereinbar sein muß, seine Unabhängigkeit und seinen internationalen Status zu bewahren. Wir gehen daher durchaus konform mit den Prinzipien, die von der Gemeinschaft als Richtlinie für die Gespräche genannt wurden.

- 2 -

Was nun die Konstruktion der künftigen Zusammenarbeit zwischen Österreich und den Europäischen Gemeinschaften betrifft, so wird sie diejenigen wirtschaftlichen Fragen lösen müssen, die sich in einem Markt ergeben, dessen einzelne Teile nicht mehr durch einen Außenschutz voneinander getrennt sind, ohne aber die außenpolitische Handlungsfreiheit der beiden Partner einzuschränken. Sie wird dabei auch entsprechende Mechanismen vorzusehen haben, damit der freie Warenverkehr ohne Beeinträchtigung durch Einflüsse von außen funktionieren kann.

Diesbezüglich hat Österreich in den vergangenen Jahren im Rahmen der Europäischen Freihandelsassoziation ausreichende Erfahrungen sammeln können. Ich möchte mir daher zur Erleichterung der bevorstehenden Diskussion gestatten, einige Gedankenskizzen über konkrete Lösungsmöglichkeiten vorzutragen.

Wie ich vorher schon ausführte, strebt Österreich für den industriell-gewerblichen Sektor den Warenfreiverkehr an.

Der Zeitplan für die Verwirklichung dieses Zieles soll nach Auffassung der österreichischen Delegation so vereinbart werden, daß die aus den künftigen Verträgen der Gemeinschaft mit den Beitrittskandidaten und mit den anderen EFTA-Staaten resultierenden Zollherabsetzungen aufeinander abgestimmt sind. Damit soll der auch in Ihren Ausführungen hervorgehobene Grundsatz verwirklicht werden, daß der innerhalb der Europäischen Freihandelsassoziation bereits erreichte warenfreiverkehr ungeschmälert weitergeführt wird.

Was den genauen Zeitplan für den Zollabbau und die Ausgangszölle betrifft, ist Österreich flexibel und bereit, die Entwicklung der Verhandlungen der Gemeinschaft mit den anderen Staaten weitgehend zu berücksichtigen.

In der Übergangsperiode des Globalabkommens wird sich also der Warenverkehr zwischen Österreich und den Europäischen Gemeinschaften nach einem stufenweisen Zollabbauplan und der Warenverkehr zwischen Österreich und seinen EFTA-Partnern nach dem im EFTA-Übereinkommen vorgesehenen Freihandelszonenmechanismus abzuwickeln haben.

- 3 -

Wettbewerbsverzerrungen oder Verkehrsverlagerungen können weder in der Übergangszeit noch in der Endphase entstehen, denn am begünstigten Warenverkehr zwischen Österreich und den Europäischen Gemeinschaften sollen - nach österreichischer Auffassung - nur jene Erzeugnisse teilnehmen können, welche die zwischen unseren beiden Delegationen zu vereinbarenden Ursprungskriterien erfüllen.

Wie die langjährigen Erfahrungen im Rahmen der EFTA, d.h. am Beispiel eines intensiven Warenverkehrs zwischen hochindustrialisierten Staaten ergaben und auch die Regelungen beweisen, die zwischen der EWG und verschiedenen Drittstaaten in gleichartiger Weise getroffen wurden, eignet sich eine solche Lösung durchaus für die Verwirklichung der angestrebten Ziele.

Ein solches Ursprungssystem behindert weder den in der Gemeinschaft bereits bestehenden Mechanismus noch den weiteren Ausbau der Gemeinschaft zu einer Wirtschaftsunion. Schließlich trägt es - wie ich schon feststellte - den allgemeinen Interessen der Volkswirtschaften der beiden Vertragspartner voll und ganz Rechnung.

Schließlich würden sich bei einem solchen Ursprungssystem Vorkehrungen gegen eine Verlagerung von Zolleinnahmen erübrigen.

Hinsichtlich noch bestehender mengenmäßiger Einfuhrbeschränkungen bei industriell-gewerblichen Waren wird geprüft werden müssen, inwieweit diese im gegenseitigen Warenverkehr völlig beseitigt werden können.

Erlauben Sie mir, daß ich auch einige Worte zum EGKS-Sektor sage, der für Österreich von größter Bedeutung ist, weil er mehr als 12 % der österreichischen Exporte in den Gemeinsamen Markt umfaßt und in der Struktur unserer Volkswirtschaft insgesamt sowie auch regional einen besonderen Faktor darstellt. Der Montansektor soll daher, um wirtschaftlichen Fehlentwicklungen sowie Handelsverzerrungen entgegenzuwirken und um dem GATT zu entsprechen, in den Warenfreiverkehr unbedingt miteinbezogen werden. Wir schlagen daher vor, daß der Abbau der Zölle auf diesem Sektor in der gleichen Weise und im gleichen Rhythmus erfolgen sollte, wie für alle anderen Waren des industriell-gewerblichen Sektors.

- 4 -

Allerdings besteht hier ein besonderes Problem und zwar dadurch, daß für die Montanunion-Waren ein besonderes Preiserstellungssystem besteht, an das die Unternehmungen der Eisen- und Stahlindustrie der Gemeinschaft bei ihrem Auftreten auf dem Markt gebunden sind. Die österreichische Delegation ist sich bewußt, daß es schwer wäre, einen Warenfreiverkehr in diesem Sektor herzustellen, ohne gleichartige Bedingungen zu schaffen, an die sich die Industrien der beiden Vertragspartner bei ihrem Auftreten auf dem Markt in Preisfragen zu halten haben.

In diesem Sinne glauben wir, daß der Vertrag unter anderem auch eine Regelung enthalten müßte, welche dem im Montanunionsvertrag entwickelten System betreffend die Preiserstellung bei Lieferung von Montanwaren - ich glaube, es sind dies die Art. 60 bis 64 - entsprechend Rechnung trägt.

Über eine diesbezügliche Regelung sollten die beiden Delegationen ihre Gespräche ehestmöglich vertiefen.

Was nun den Agrarsektor betrifft, möchte sich Österreich grundsätzlich von zwei Gesichtspunkten leiten lassen:

1. Der Aufrechterhaltung des erforderlichen Selbstversorgungsgrades aus Gründen der immerwährenden Neutralität;
2. den besonderen Produktionsbedingungen auf Grund geopolitischer Gegebenheiten in bestimmten Regionen.

Im einzelnen hätte die Regelung am Agrarsektor nach österreichischer Auffassung Bestimmungen zu enthalten, die den Handel mit Agrarerzeugnissen durch eine Verminderung der Abgaben an der Grenze und der Exportstützungen erleichtern und intensivieren.

- Österreich glaubt, daß nach einer gewissen Übergangszeit auch ein Warenfreiverkehr eingeführt werden könnte, in dessen Rahmen
- bei Waren, die einer Abschöpfung unterliegen, jeder Partner nur jene Abschöpfungen einhebt bzw. Erstattung gewährt, die dem Unterschied zwischen dem eigenen Preis und dem des Partners entspricht, sowie
 - bei Waren, die lediglich einer Zollregelung unterliegen, eine Herabsetzung bzw. Beseitigung der Zölle wie am industriell-gewerblichen Sektor durchgeführt wird.

Österreich muß sich jedoch die Möglichkeit vorbehalten, gewisse Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn infolge der Auswirkungen des Interventionssystems der EG-Marktordnungen unbillige Belastungen entstünden.

- 5 -

Abschließend möchte ich betonen, daß wir mit diesen Ausführungen keineswegs den Kreis der zu besprechenden Probleme einschränken wollen. Es ist uns darum gegangen, jene Probleme und ihre Lösungsmöglichkeiten etwas präziser herauszuarbeiten, die unserer Meinung nach vordringlich sind, um zu einem Warenfreiverkehr zwischen Österreich und den Gemeinschaften zu gelangen.

Anlage 7C H R O N O L O G I E

- 30./31. Oktober 1969 Konferenz der österreichischen Botschafter in den EG- und EFTA-Staaten sowie der Missionschefs in Brüssel und Genf in Wien
4. November 1969 Einladung des Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften an 9 Drittländer zur Teilnahme an der wissenschaftlich-technologischen Zusammenarbeit
5. November 1969 Überreichung des "österreichischen Memorandums" in den sechs EG-Hauptstädten sowie an den Präsidenten der EG-Kommission
- 1./2. Dezember 1969 Konferenz der Staats- bzw. Regierungschefs der EG-Mitgliedstaaten in Den Haag
8. Dezember 1969 Der Staatssekretär im italienischen Außenamt, PEDINI, teilt dem EG-Minister- rat mit, daß die italienische Regierung von einem weiteren Vorbehalt gegen die Verhandlungen zwischen der Gemeinschaft und Österreich Abstand nimmt. Der Minister- rat lädt daraufhin die Kommission ein, die Probleme der Beziehungen der Gemeinschaft zu Österreich zu prüfen und ihm hierüber einen Bericht vorzulegen.
- 17./18. Dezember 1969 Kontaktgespräche zwischen einer Dele- gation der EG-Kommission und österreichi- schen Vertretern über die Möglichkeit des Abschlusses eines Interimsabkommens in Brüssel.

- 2 -

- 13./15. Jänner 1970 Zweite Tagung der Regierungskonferenz über die Einführung eines Europäischen Patenterteilungsverfahrens in Luxemburg.
24. Februar 1970 Bericht der EG-Kommission an den Rat über den Abschluß eines Interimsabkommens mit Österreich (Österreich-Bericht)
- 21./24. April 1970 Dritte Tagung der Regierungskonferenz über die Einführung eines Europäischen Patenterteilungsverfahrens in Luxemburg
29. April 1970 Österreichische Regierungserklärung
- 14./15. Mai 1970 Der EFTA-Ministerrat begrüßt das Ergebnis der Haager-Gipfelkonferenz und bestätigt erneut sein Interesse, daß der in der EFTA geschaffene freie Markt gesichert bleibt.
15. Mai 1970 Das Europäische Parlament verabschiedet eine EntschlieÙung, worin der möglichst baldige Abschluß eines Abkommens mit Österreich befürwortet wird.
- 8./9. Juni 1970 Der EG-Ministerrat beschließt die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen mit Großbritannien, Dänemark, Norwegen und Irland. Hinsichtlich der übrigen EFTA-Staaten beschließt der Rat die Aufnahme von Gesprächen. Weiters einigt er sich über allgemeine Orientierungen für die Gespräche mit jenen EFTA-Staaten, die hinsichtlich ihrer Struktur und des Standes der wirtschaftlichen Entwicklung mit den EG-Mitgliedstaaten vergleichbar sind.

- 3 -

30. Juni 1970 Beginn der Beitrittsverhandlungen mit Großbritannien, Dänemark, Norwegen und Irland in Luxemburg.
20. Juli 1970 Bericht der Außenminister an die Staats- bzw. Regierungschefs der Mitgliedstaaten der EG gemäß Punkt 15 des Haager-Kommuniqués (Davignon-Bericht)
21. Juli 1970 Der EG-Ministerrat ersucht die Kommission, ihm den Entwurf eines Mandates für Verhandlungen betreffend ein Interimsabkommen mit Österreich ehestmöglich vorzulegen.
22. Juli 1970 Unterzeichnung des Abkommens mit den EG betreffend den Export weiblicher Verarbeitungsrinder aus Österreich in die EG-Mitgliedstaaten.
23. Juli 1970 Beschluss des EG-Ministerrates, die am 4. November 1969 eingeladenen Drittstaaten aufzufordern, ihr Interesse an einer fortgesetzten aktiven Teilnahme an der wissenschaftlich technologischen Zusammenarbeit bekanntzugeben.
9. September 1970 Empfehlungen der EG-Kommission an den Rat betreffend die Eröffnung von Verhandlungen über den Abschluß eines Interimsabkommens mit Österreich.
18. September 1970 Bericht der "Arbeitsgruppe Österreich" an den Ausschuß der Ständigen Vertreter über

- 4 -

den Bericht der Kommission betreffend den Abschluß eines Interimsabkommens mit Österreich (Österreich-Bericht)

23. September 1970

Bekanntgabe des österreichischen Einverständnisses zur aktiven Mitwirkung an der wissenschaftlich-technologischen Zusammenarbeit und Teilnahme an einer Konferenz der für wissenschaftliche und technologische Fragen zuständigen Minister.

19. Oktober 1970

Erste Tagung des "Ausschusses Hoher Beamter" betreffend wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit der EG mit einer Reihe von Drittstaaten (darunter Österreich).

26. Oktober 1970

Der Rat ermächtigt die EG-Kommission zu Verhandlungen mit Österreich über die Möglichkeit des Abschlusses eines Interimsabkommens.

4. November 1970

Briefwechsel Österreich - EG über eine Vereinbarung betreffend die Nichtanwendung von Ausgleichsabgaben beim Import österreichischen Weines in die EG.

10. November 1970

Eröffnung der Gespräche der EG mit den Neutralen auf Ministerebene gemäß Punkt 14 des Kommuniqués der Haager Gipfelkonferenz.

11. November 1970

Einsetzung der Vorbereitungskommission für Verhandlungen mit den EG und Einrichtung eines Büros der Vorbereitungskommission im Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie

- 5 -

24. November 1970 Eröffnung der Gespräche der EG auf Ministerebene mit Portugal, Finnland und Island (Punkt 14 des Haager-Kommuniqués).
- 25./26. November 1970 Erste Verhandlungsrunde über den Abschluß eines Interimsabkommens mit Österreich.
8. Dezember 1970 Zweite Tagung des "Ausschusses Hoher Beamter" betreffend die wissenschaftlich-technologische Zusammenarbeit.
5. Jänner 1971 Erste Runde der exploratorischen Gespräche zwischen Österreich und den EG auf Beamtenebene (Globalabkommen).
27. Jänner 1971 Konstituierung der Arbeitsgruppe "Integration" des Beirates für Wirtschafts- und Sozialfragen.
- 8./9. Februar 1971 Entschließung des Rates der EG über die stufenweise Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion.
- 15./17. Februar 1971 Zweite Verhandlungsrunde über den Abschluß eines Interimsabkommens mit Österreich.
- 16./19. März 1971 Zweite Runde der exploratorischen Gespräche zwischen Österreich und den EG (Globalabkommen).
31. März 1971 Verlängerung des Abkommens betreffend den Export weiblicher Verarbeitungsrinder aus Österreich in die EG.